

Radeburger Anzeiger

seit 1876

Unabhängige Zeitung und Bekanntmachungsblatt für das nördliche Dresdner Land, Amtsblatt der Stadt Radeburg, enthält die Amtsblätter für Ebersbach, Tauscha und den AZV „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ und das Mitteilungsblatt für Medingen

zugleich Dresdner Land-Anzeiger

Ausgabetag: 08.07.2011

nächste Ausgabe: 05.08.2011

70 Jahre Ffw Bärnsdorf

TSV 1862 Radeburg e.V. - Handball

Bärnsdorfer verstehen was vom Feiern



Das halbe Dorf auf der Bühne: die Mitwirkenden beim Dorftheater

französischem Rotwein, "der eigentlich gedacht war, den Landrat zu best... äh... zu überzeugen, Fördermittel für das neue Feuerwehrgerätehaus locker zu machen. Der Durst-Löschtrupp kam zu der Überzeugung, dass sich "die Briehe" aber immerhin besser trinkt, als man sie aussprechen kann", vor allem aus den kurzerhand umfunktionierten Bierseideln, die natürlich stilvoll bis zum Rand gefüllt und auch wie Bier hinter die Binde gekippt wurden. Für die nötige „Dröhnung“ sollte aber der Holunderschnaps sorgen, für den es in Bärnsdorf eigens eine „Holunderschnaps-Notrufnummer“ gibt. Die Holundermafia weiß eben, ihr Edelgetränk an den (Feuerwehr-) Mann zu bringen...

K.Kroemke

(weitere Fotos im Internet unter www.radeburger-anzeiger.de)

Der Anlass ist relativ schnell abgehakt: Am 13. April 1941 wurde die Freiwillige Feuerwehr Bärnsdorf gegründet. „Wir hatten am Donnerstag schon unsere Festveranstaltung,“ sagt Wehrleiter Matthias Behrich bescheiden. Auf Nachfrage bestätigt er, dass es dort weder Beförderungen noch Auszeichnungen gab. Es wurde offenbar bescheiden gefeiert, denn den weniger bescheidenen Part teilt man gern mit allen – beim Dorffest. Die Freiwillige Feuerwehr ist eben für die Bärnsdorfer da. Das Dorffest funktioniert so gut und scheinbar mühelos nach der bewährten Rezeptur „Essen, Trinken und was Besonderes“, das man manchen hilflosen Veranstalter in der näheren Umgebung einfach mal hin schubsen möchte: „So macht man das!“ Bei dem Auftakt mit dem „2. Bärnsdorfer Dorftheater“ hatte man die



Auch wenn die Bern(d)sdorfkapelle spielt ist die „Hütte voll“



Schneller als die Feuerwehr
- war nur der Rettungshubschrauber.
... und siegte beim Badewannenrennen.

Hütte voll. Gut 500 Gäste verfolgten das Bühnenstück „Zünd an, wir löschen!“ geschrieben, inszeniert dekoriert und gespielt von Bärnsdorfern für Bärnsdorfer, womit die Frage beantwortet ist, wie viel die Schauspieler wohl gekostet haben. Und wiederum hatten sie die Idee, sich selbst zu spielen. Na ja, fast. Postbotin Carola Meinert spielte exakt sich selbst und vielleicht auch Bastl Florian... Jedenfalls, wenn er sagte: „Das hat die Mutter so gesagt,“ ging jedes Mal das Zelt hoch. Das Stück war gespickt mit Insiderwitzen. Man denke nur an den Mann im Fenster... Aber das macht ja den Reiz aus. So ein gemeinsames Geheimnis schweißt die Wissenden zusammen. Aber auch als Neuling kam man auf seine Kosten. Da sucht der Wehrleiter seinen Helm und entdeckt ihn schließlich „umgenutzt“ als Blumenvase: „Ne! Die Weiber wieder!“ Oder Kahlauer mit dem vergeblichen Versuch, am Telefon die „Ziffer“ 12 zu wählen: „Nu, die is gar ni druff!“ Oder der Dauerbrenner „Wenn ein Mann Wäsche aufhängt...“ Kommentar beim Aufhängen des

Tangas der Tochter: „Früher konnte man mit einer Schlüßer ein ganzes Fahrrad putzen...“ Von einer Lachsalve unterbrochen fügte er noch hinzu: „Heute reicht es nicht mal mehr für die Klingel.“

Währenddessen waren die Frauen anscheinend zum „Shoppen“ - aber in Wirklichkeit kleideten sie sich als Feuerwehrmädels ein. Sie hatten die Absicht der Frauen, eine Frauenabteilung zu gründen und dann auch noch eine Sportgruppe unter dem Motto „Mach mit, bleib fit, lauf Löschchen!“ Und dann ging die Sirene... Nachher konstatierte der Wehrleiter: „Da brennt es zum ersten Mal in 70 Jahren und da ist keener da!“ Also: Kee Feuerwehr-Mann... Vielleicht gibt es den Einsatz der Feuerwehr-Frauen mal auf You Tube, für die, die das verpasst haben... Das kann man nur schwer in Worte fassen.

Fleißig wurde natürlich das Klischee der „saufenden Kameraden“ bedient. Aufgrund erschöpfter Biervorräte im Haus des Wehrleiters „opferte“ der Bürgermeister (5. v.l.) einen Ballon mit

OVB-Cup war attraktives Saisonfinale



Ralf Arndt vom Hauptsponsor OVB übergab an Reiner Kemmler (li.) eine Erinnerungsurkunde mit dem Dank der Radeburger Sportfreunde für sein jahrzehntelanges unermüdliches Wirken im Radeburger Handball.

Obwohl die Radeburger den OVB-Cup auch in diesem Jahr nicht in die Zillestadt zurück holen konnten, waren die Fans begeistert, sahen hochklassige Spiele der Radeburger Mannschaften gegen überwiegend höherklassige Teams. So galt es bei den Männern den HC Empor Rostock II (Titelverteidiger), die TUSSEM Essen und die HSG Freiberg (alle Oberliga) und der SV Rähnitz (Bezirksklasse) zu bezwingen. Die Frauen hatten es mit der SSV Lommatzsch, der SV Rähnitz (beide Bezirksliga), dem SV Eintracht Ortrand und dem Elsterwerdaer SV 94 zu tun. Beim Spiel gegen Freiberg verpassten die Radeburger Männer gegen den zeitweise mit 8 Toren führenden Gegner am Ende nur um einen Treffer eine Sensation. Dennoch gab es stehenden

Beifall der Fans für den Kampfgeist und für sehenswerte Aktionen. „Durch die Einladung höherklassiger Mannschaften geben wir unseren jungen Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit, sich an anderen Maßstäben zu messen,“ erklärte Ralf Arndt vom Sponsor OVB auf die Frage, warum man nicht Mannschaften einlade, gegen die die Radeburger vielleicht eine Chance hätten. Der Beifall am Ende hat gezeigt, dass auch die Zuschauer das verstehen und honorieren, denn trotz „nur“ Platz 4 war niemand enttäuscht und die meisten Zuschauer blieben bis zum Ende der Siegerehrung. So konnten sie auch noch Reiner Kemmler verabschieden. Das Urgestein des Radeburger Handballs gibt mit dem Ende der Saison das Amt des Abteilungsleiters ab. Mit viel Beifall dankten ihm Aktive und Zuschauer für die langjährige Arbeit.

KR



Die TSV-Männer bedanken sich beim treuen Anhang, der eine beachtliche Leistung mit viel Beifall quittierte.

Regionale Wirtschaft

Auto Elitzsch übernimmt das Autohaus Jahn – samt Personal

Mit einem Sommerfest feierten viele VW-Autohäuser am vorletzten Wochenende die Einführung neuer Fahrzeugmodelle. Den einen oder anderen Besucher des Sommerfestes des Autohauses Jahn in Radeburg mag es jedoch gewundert haben: auf dem Gelände des Autohauses standen noch viel mehr Modelle, gebrauchte und neue. Und diese trugen das Label eines anderen Autohauses...

Für das Autohaus Jahn gab es an dem Wochenende gleich mehrere Anlässe zu feiern. Außer der Modelleinführung feierte Inhaber Mathias Jahn auch seinen 66. Geburtstag und zeigten sich nun schrittweise vollziehenden Übergang in den Ruhestand. Außerdem konnte er sich freuen,

eine erfolgreiche und weiterhin Erfolg versprechende Nachfolge gefunden zu haben. Nach intensiver Suche war er bei Thomas Elitzsch in Kamenz fündig geworden. „Die Gruppe Auto Elitzsch besteht bereits aus drei Autohäusern,“ erklärt Uwe Simmang, der ebenso wie Thomas Elitzsch Geschäftsführer ist. „Außer unserem Stammhaus in Kamenz haben wir auch noch eines in Hoyerswerda und eines in Neustadt.“ „Der Standort passt uns gut, weil die Region sich nicht mit unseren bestehenden überschneidet. Ein Vorteil ist es, dass wir die an den einzelnen Standorten ausgestellten Modelle zwischen den Standorten tauschen können. Somit haben alle unsere Kunden die Möglichkeit, eine viel



Gemeinsam symbolisch auf Testfahrt (v.l.): Mathias Jahn, Uwe Simmang (beide hinten), Frank Wilhelm und Thomas Elitzsch (beide vorn)

größere Auswahl an Modellen kennen zu lernen.“

Neuer Betriebsleiter wird Frank Wilhelm sein, ansonsten bleibt „alles beim Alten“, wie man so schön sagt, zumindest das wichtigste: Elitzsch und Simmang übernehmen das gesamte

Personal des Autohauses. Das hat auch für die Stammkundschaft den Vorzug, dass alle ihre vertrauten Ansprechpartner behalten und auch die wesentlichen Abläufe eingespielt bleiben.

K.Kroemke

Stadtgeschichte

1861 wurde in Radeburg die erste Bank gegründet

Am Freitag, dem 1. Juli 2011 hatte die Volksbank-Raiffeisenbank Dresden eG in Radeburg etwas zu feiern und lud dazu ihre von der Radeburger Filiale auf der Großenhainer Straße betreuten Mitglieder in das Deutsche Haus ein.

Nur wenige Unterlagen sind noch vom am 1. Juli 1861 gegründeten "Vorschuß- und Kreditverein zu Radeburg" vorhanden. Über die ersten 50 Jahre seiner Geschichte ist leider nichts überliefert. Die Akten beginnen mit Geschäftsberichten aus den Jahren 1912 bis 1943 und einer kleinen Mappe mit der Aufschrift "100-Jahrfeier am 1. Juli 1961 betr." Dazu kommen noch Protokollbücher von 1920 bis 1960 und einige Informationen, die sich in den Akten des Genossenschaftsverbandes Sachsen fanden, vor allem aus den Jahren 1946 bis 1949. Trotzdem soll hier versucht werden, ein Bild dieser Genossenschaft zu zeichnen, die eine der ältesten Vorläufer der heutigen Volksbank-Raiffeisenbank Dresden e.G. ist.

Im Jahr der Bankengründung war der größte Sohn Radeburgs, der spätere Maler und Grafiker Heinrich Zille, gerade drei Jahre alt. Und eigentlich

schon kein Radeburger mehr, denn der Vater musste mit der ganzen Familie in diesem Jahr wegen Schulden Radeburg verlassen, um nicht eingesperrt zu werden. Bevor es 1867 nach Berlin ging, blieb man sechs Jahre in Potschappel. Schulden hatten aber bestimmt nicht nur die Zilles, auch der eine oder andere der damals etwa 2.000 Einwohner zählenden Stadt. Und es fanden sich Bürger zusammen, die den Genossenschaftsgedanken nach Radeburg brachten, obwohl die Stadt weder von Industrie noch von Landwirtschaft geprägt war, und erst 1884 die Anbindung an Radebeul (Dresden) mit der Schmalspurbahn hergestellt wurde.

Es werden wohl die kleinen Handwerker und Gewerbetreibende gewesen sein, die ihren Kredit- und Vorschußverein gründeten, um in Zukunft auch gegen Schulden gewappnet zu sein. Über den Gründungsakt gibt es noch drei Informationen. Insgesamt 60 Bürger schrieben sich in die Genossenschaft ein, deren Vorstand der Baumeister Friedrich Otto Richter war. Die Apotheker-Brüder Böttger waren die ersten Rechner.

Fortsetzung auf Seite 2

Stadtgeschichte

1861 wurde in Radeburg die erste Bank gegründet

Fortsetzung von Seite 1

Wie die Zeiten auch waren, die Genossenschaft kam über alle Runden. Vor 1912 wurde eine Namenskorrektur zu "Spar- und Creditverein zu Radeburg" vorgenommen. Dass es mit der Disziplin der Mitglieder wahrscheinlich nicht sehr gut bestellt war, zeigt folgender Hinweis in der Einladung zur Generalversammlung von 1922: "Laut Beschluß ... hat jedes Mitglied bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Generalversammlung 3 Mark und bei Zuspätkommen 2 Mark Strafe zu zahlen."

Über 60 Jahre nach der Gründung zählte die Genossenschaft im Jahr 1924 175 Mitglieder, die neben Radeburg auch aus Berbisdorf, Sacka, Niederödern, Moritzburg oder Medingen kamen. Die Bilanz wurde mit 107.000 RM angegeben und der Name lautete jetzt „Radeburger Bankverein“. Die Bilanz scheint nicht besonders

hoch gewesen zu sein, aber 20 Prozent Dividende sprechen eine andere Sprache. "Zur Generalversammlung sollen für die Mitglieder 1 Faß Bier (50 l) sowie Kalbsbraten und Zigarren anlässlich des 75jährigen Bestehens der Genossenschaft aufgelegt werden." Das Wohl der Genossenschafter war eben zu allen Zeiten wichtig. 1939 erhielt die Bank ihren neuen Namen und hieß nun "Volksbank Radeburg eGmbH".

Bis 1944 ist eine kontinuierliche Entwicklung zu verzeichnen. Die Mitgliederzahlen schwankten zwar zwischen 90 und 160, die Bilanzsumme entwickelte sich jedoch bis auf 1,1 Mio. RM, bei 222 Konten für laufende Rechnung und 80 Konten Spareinlagen. Das Konkurrenzinstitut in Radeburg, die örtliche Sparkasse, die unter dem Namen "Spar- und Girokasse Radeburg u. Umg." firmierte, hatte im Gegensatz dazu eine Bilanzsumme von 27 Mio. RM.



Anlässlich 150 Jahre Bank in Radeburg wurden 1.000,- € an den Heimatverein Radeburg (Herr Andrä, 3. v.r.) sowie jeweils 500,- € an die Grundschule Radeburg (Herr Damme, 3. v.l.) und die Mittelschule Radeburg (Herr Laubner, r.) übergeben. Mit im Bild (v.l.): Thomas Müller (Vorstandssprecher), Christian Michel (Aufsichtsrat), Tamara Grafe (Aufsichtsrat), Dr. Henry Hasenpflug (Staatssekretär im SMWK Sachsen).

Das Jahr 1945 brachte auch für die Radeburger die Schließung ihrer Bank. Eine schnelle Wiedereröffnung war nicht in Sicht, wie aus einem Schreiben der Bank an den Genossenschaftsverband Sachsen vom 2. August 1945 hervorgeht. Die Geschäftsräume waren von der Stadt beschlagnahmt und wurden von der Stadtsteuerrasse benutzt. "Die laufenden Buchungen führen wir weiter durch."

Im November stellte der Bürgermeister das Ersuchen an die Bank, sich aufzulösen, da zwei Banken in dem gleichen Ort nicht notwendig seien. Das wurde natürlich abgelehnt, denn die "Vertreter der sowjetischen Besatzungsmacht sind sehr genossenschaftsfreundlich, sodass eine Wiedereröffnung zu erwarten ist". Mitte November wurden die Angestellten vorübergehend von der Sparkasse übernommen und die Sparkasse versuchte, die Abwicklung der Volksbank voranzutreiben. Das gelang jedoch nicht, denn am 8. April 1946 durfte die Kasse wieder öffnen. Zu dieser Zeit fehlte es jedoch am Nötigsten, nicht einmal eine Schreibmaschine war für die täglichen Arbeiten vorhanden. Von einer umfassenden Selbstständigkeit der Bank konnte jedoch nicht mehr die Rede sein, denn kurz nach der Eröffnung ging an den Verband die Bitte "um Mitteilung, zu welchen Zins- und Provisionsätzen die neuen Kredite abzurechnen sind". Ebenso wurde der Zinssatz für Kontokorrent-Einlagen nachgefragt. Bereits auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Juli 1946 im "Hirsch"

wurde die Namensänderung in "Bank für Handwerk und Gewerbe Radeburg" und eine zusätzliche Aufstockung der Geschäftsguthaben beschlossen. Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch in Bankangelegenheiten, war 1947 noch nicht an der Tagesordnung. So musste die Verpfändungserklärung einer Frau Beere für ihren Vater, "mit ehemännlicher Genehmigung" gezeichnet werden.

Dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in der sowjetischen Besatzungszone nicht ausreichend war, zeigt der Hilferuf des Vorstandes 1948 an den Verband: "Nach den bestehenden Vorschriften erhalten die Abteilungsleiter bei Behörden Lebensmittellkarten nach Gruppe II/3 (Arbeiterkarte). Die Leiter von Banken und Sparkassen sind jedoch ausgenommen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass der Leiter einer Bank oder Sparkasse eine größere Verantwortung hat als der Leiter einer Dienststelle bei einer Behörde. Schon allein die Kreditüberwachung und der Einzug von Altforderungen erfordert eine Verantwortung, die einem Behördenleiter zumindest gleichkommt."

Der 100. Jahrestag der Bankgründung konnte 1961 gefeiert werden, allen bisherigen Widrigkeiten zum Trotz. Rund 200 Mitglieder nahmen an der festlichen Veranstaltung im Hotel "Zum Hirsch" teil. Im Glückwunschschreiben des Rates des Kreises Dresden heißt es dazu: "Die Bank für Handwerk und Gewerbe Radeburg hat bei der

Finanzierung unserer Volkswirtschaft bisher ihre Verpflichtung hervorragend erfüllt. Wir sind davon überzeugt, daß Sie auch in Zukunft all Ihre Kraft einsetzen, um die nicht leichter werdenden Aufgaben zu lösen." Die Wünsche waren gut gemeint, die Eigenständigkeit musste jedoch einige Jahre später aufgegeben werden. 1968 erfolgte die Zwangsfusion mit der Vereinsbank für Handwerk und Gewerbe zu Dresden. Die Bank wurde zwar als eigenständige Bank geschlossen, existierte jedoch als eine der Filialen der Vereinsbank weiter. 1982 kamen aufgrund einer Zwangsschließung, wie bei vielen anderen Banken auch, die Konten zur örtlichen Sparkasse. Sie wurden jedoch in einem eigenen Kontenkreis weitergeführt. Im Januar 1991 konnten die Konten wieder rückübertragen werden und Radeburg war wieder eine Filiale der nun neuen "Volksbank Dresden". Anfangs nutzte man die Räume der Sparkasse am Hofwall noch mit, doch schnell wurden neue Räume in der Großenhainer Straße 6 eingerichtet. Seit 1992 ist die Bank nun an diesem Standort. Heute ist sie eine der über 20 Filialen der Dresdner Volksbank Raiffeisenbank.

Geringfügig redigierter und gekürzter Textauszug aus: Dieter Hoefer, Die Geschichte der Dresdner Volksbank Raiffeisenbank und der genossenschaftlichen Banken in Dresden, Freital und Dippoldiswalde, Hg. Dresdner Volksbank Raiffeisenbank, Dresden 2010



Radeburg, Gremien und Mitarbeiter der Bank, 1961 Das Foto entstand wahrscheinlich anlässlich der 100-Jahr-Feier der Bank.

Foto: unbekannt Sammlung DDVRB

In eigener Sache

Bestehen Sie auf der Zustellung des Radeburger Anzeigers!

Liebe Leserinnen und Leser,

falls Sie gelegentlich den Radeburger Anzeiger nicht oder erst verspätet in Ihrem Briefkasten finden, bitten wir Sie um Mithilfe und vor allem darum, ein paar Dinge zu beachten.

Zunächst das Erfreuliche: wir freuen uns sehr, dass der Radeburger Anzeiger in Radeburg und in der Gemeinde Ebersbach, jeweils mit seinen Ortsteilen, sowie in der Gemeinde Tauscha und den Orten Moritzburg und Steinbach sich eines so regen Interesses erfreut. Das Interesse war in jüngster Zeit besonders dort gut messbar, wo die Verteilerfirma PNP Chemnitz verteilt – also in Radeburg mit Ortsteilen, in Moritzburg und Steinbach, weil sich die Leser bei uns bzw. unter der wiederholt bekannt gemachten Rufnummer der Verteilerfirma PNP Chemnitz melden konnten und dann in der Regel den Anzeiger noch bekommen haben. PNP bekam die Verteilung zunehmend besser in den Griff. Eine Ausnahme bildete der Ortsteil Bärnsdorf, wo der Verteiler nach eigenem Gutdünken ganze Straßenzüge wegließ oder den Anzeiger gar nicht verteilte und paketweise sogar im Buswartehäuschen deponierte. Inzwischen ist besagte PNP leider in der Insolvenz und wir haben als neuen Partner die KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden gewonnen und mit dieser das erste Mal im Mai verteilt.

Leider stellte sich nach dem ersten Gang heraus, dass der WochenKurier den Anzeiger nur in die Briefkästen gesteckt hat, in die er auch den WochenKurier steckt. Das heißt: Briefkästen werden nicht bedient, wenn auf diesen sinngemäß vermerkt ist „Keine Werbung und keine kostenlosen Zeitungen einwerfen!“ Der Anzeiger ist zwar auch eine

kostenlose Zeitung, aber eben auch Amtsblatt, so dass dieses Problem zumindest in Radeburg und den Ortsteilen für uns nicht gilt. Der WochenKurier kann das Problem aufgrund seiner Logistik aber nicht beheben.

Sie können das Problem selbst sofort lösen, wenn Sie den Zusatz „keine kostenlosen Zeitungen“ entfernen. Sie erhalten dann den Anzeiger und auch den WochenKurier.

Falls Sie das nicht in Kauf nehmen wollen, können Sie den Anzeiger bei uns im Haus persönlich abholen. Aus rein rechtlicher Sicht besteht für uns keine Zustellungsverpflichtung. In der Bekanntmachungssatzung der Stadt ist geregelt, dass amtliche Bekanntmachungen in den örtlichen Schaukästen aushängen. Somit ist die Verteilung der Bekanntmachungen im Anzeiger eine zusätzliche Leistung.

Bitte beachten Sie, dass es auch andere Gründe für die Nichtzustellung geben kann. Dies beginnt bei verschlossenen Türen und Türen und somit unerreichbaren Briefkästen, geht über gut versteckte Briefkästen, aber auch auf dem Grundstück frei laufende glückliche Hunde, die nur spielen wollen, denen der Zusteller zum Schutz seiner eigenen Gesundheit aber nicht trauen muss, bis hin zu „Briefkasten-Sharing“. Letzteres meint, das mehrere Parteien sich einen Briefkasten teilen – insbesondere in Gehöften kommt das wirklich häufig vor. Bitte kennzeichnen Sie am Briefkasten

„Bitte 2 x RAZ“ oder ähnlich oder jedenfalls fragen Sie Ihre Kinder oder Großeltern, ob sie den Anzeiger bereits entnommen haben. Bei zirka der Hälfte aller Beschwerden haben wir mit viel Aufwand im Nachgang eine dieser Ursachen „ermittelt“.

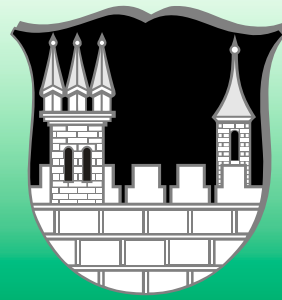
besonders-schenken
NEUE KÖTTLINIG
10%
15.07.2011
10 bis 18:30 Uhr
Im Gasthaus Naumann
Hauptstrasse 33
01471 Bärnsdorf

Moderne 3-Raumwohnung
(82 m²) in Radeburg ab 01.10.11
im 1. OG zu vermieten - mit Essküche,
Bad m. FbH, DU/BW, WC, Gäste-WC,
Abstell., Laminat, Fliesen, gr. Balkon,
ruhige Lage, Innenhof, ideal für Kind.
Nur drei WE. Miete: 410,00 €/m² + NK
Handy: 01 71 / 7 70 73 59

Turboschnell ohne DSL
Es ist so weit: Das Turbo-Internet startet.
Vodafone LTE gibt's jetzt auch in Radeburg und Umgebung
power to you
Mit bis zu 50 MBIT/s
Jetzt informieren, vormerken und buchen
Ihr persönlicher Ansprechpartner:
Katrin Pöhler
Geschäftskundenvertrieb Partneragenturen
Business Premium Store Meißen
Mobil: 0172 – 35 15 727
Fax: 0172 – 50 35 15 727
Mail: katrin.poebler@vodafone-partneragentur.com
Sie wollen mehr wissen? Gerne!

Radeburg

Informationen und Bekanntmachungen der Stadt Radeburg
mit den Ortsteilen Bärnsdorf, Bärwalde, Berbisdorf, Großdittmannsdorf und Kurort Volkersdorf
amtliche Mitteilungen des Stadtrates und der Stadtverwaltung Radeburg



Sitzung des Stadtrates
25.08.2011 - 19:30 Uhr
im Ratssaal der Stadt Radeburg

Schuldnerberatung
am Freitag, den 22.07. von 9-12 Uhr;
Bürgerbüro Erdgeschoß
Stadtverwaltung - Bauamt

Stadt Radeburg - Ordnungsabteilung

Wahrnehmung Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Radeburg ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet zuständig.

Wir weisen darauf hin, dass Eigentümer von Grundstücken ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen haben.

Insbesondere ist das Lichtraumprofil wie folgt freizuhalten:
- Freischnitthöhe über Straßen und Straßen-Randstreifen 4,50 m
- Rückschnitt seitlich an Straßen und Straßen-Randstreifen mindestens 0,30 m ab Rand
- Freischnitthöhe über Gehwege /

Radwege 2,50 m
- Rückschnitt seitlich an Gehwegen / Radwegen in der Regel bis Grundstücksgrenze bzw. Einfriedung

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet ebenfalls die regelmäßige Überprüfung aller Gehölze an öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich Standsicherheit und Totholz.

Bei Nichtbeachtung kann die Stadt Radeburg auf Kosten des Pflichtigen die Verkehrssicherung wiederherstellen lassen.

Stadtverwaltung Radeburg
Ordnungsabteilung

Stadt Radeburg - Einwohnermeldestelle

Die Meldestelle bleibt am **Freitag, den 15.07.2011** aus technischen Gründen geschlossen.

Jesse, Bürgermeister

Stadt Radeburg - Ordnungsabteilung

Information zur Trinkwasserqualität und verwendete Zusatzstoffe

Laut Mitteilung der Wasserversorgung Brockwitz-Rödem GmbH vom 31.05.2011 entspricht das Trinkwasser der Stadt Radeburg, das durch die Einspeisung von Wasser aus dem Wasserwerk Rödem erfolgt, in allen Qualitätsparametern der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001. Bei der Wasseraufbereitung im Was-

serwerk Rödem werden folgende Zusatzstoffe verwendet:
• Aluminiumsulfat zur Flockung
• Natriumhydroxid zur Erzeugung pH-Wert
• Chlorgas zur Desinfektion des Trinkwassers

Jesse, Bürgermeister

Mittelschule „Heinrich-Zille“ Radeburg

An alle Fahrschüler der Mittelschule „Heinrich Zille“ Radeburg



Die Fahrkartenausgabe – und Kassierung der bestellten Schülerfahrkarten für das Schuljahr 2011/2012, erfolgen in der letzten Ferienwoche.

Ab Dienstag, den 16.08. – Freitag, den 19.08.11 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Sekretariat der Schule!

Die Schüler können ihre Fahrkarten aber auch noch in der 1. Schulwoche, am Montag, d. 22.08.11 abholen.

Die Fahrkarte kostet pro Monat 19,13 €

Schulleitung der Mittelschule „Heinrich Zille“ Radeburg

Bärnsdorf

Nordic Walking Freunde aufgepasst!

Wer hat Interesse eine Nordic Walking Gruppe mit mir in Bärnsdorf aufzubauen? 1. Treff ist am 13.07.2011 um 19 Uhr am Bahnhof in Bärnsdorf.

Gisela Lell

Moritzburg

RAD-KULTOUren im Eibland

Die Rad-Event-Agentur Moritzburg startete am 02. 07.2011 eine neue Radtourenserie unter dem Titel „RAD-KULTOUren“.

Entlang einer einzigartigen Kulturlandschaft, unter Einbeziehung traditioneller Verkehrsmittel, wie Schmalspurbahn und Schaufelraddampfer, vorbei an sorgsam aufbereiteten Kulturschätzen der Moritzburger/Meißener Kulturlandschaft, Stippvisiten in den Ateliers zeitgenössischer Künstler und den vom Fleiß der sächsischen

Weinbauern kündenden Steillagen, sind die geführten Touren ein besonderes Erlebnis für aktive Genießer. Die Angebote richten sich an Gruppen und individuelle Interessenten.

Kontakt:

Rad-Event-Agentur Moritzburg
Tel. FN: 035207-169593
Internet:
www.rad-event-moritzburg.de
Email:
rad-event-moritzburg@t-online.de

KellerOpenAirFestival 2011

www.kelleropenair.de

12.08.-14.08. / 19 Uhr / Friedrich-Ludwig-Jahn
Allee 10 / Radeburg

Mit dabei: Sunshine Mr. Singing Club
Till Somaren / Brima / Tsunder/
Grünfeuer Pink Violet / Faked Heroes



Alljährlich wird in Radeburg wieder das sommerliche Keller Open Air zelebriert. Mit dabei sind wieder einige tolle, handverlesene, junge, dynamische, exquirit einzigartige Bands aus der Region. Zum rocken, lauschen und tanzen ist jeder herzlich eingeladen. Wie bei Konzerten üblich könnten die Instrumente unter freiem Himmel durchaus laute Töne von sich geben. Wir bitten alle umliegenden Anwohner, eventuelle Geräusche zu entschuldigen. Ab 24 Uhr wird die Veranstaltung innen fortgeführt.

Stadt Radeburg - Bauamt

Verkehrsbehinderungen durch Bau Schmutzwasserkanal in Großdittmannsdorf 2. Bauabschnitt Hauptstraße

Die Kanalbauarbeiten erfolgen weiter auf der Hauptstraße unter halbseitiger Straßensperrung ortseinswärts einschließlich Deckenschluss mit Asphalt. Der Verkehr wird mit Ampelregelung an der Baustelle vorbeigeleitet. Zur Realisierung im Bereich der Heidestraße muss diese für mehrere Tage in der 28. bis 29. Kalenderwoche 2011 voll gesperrt

werden. Die Anwohner werden per Postwurf über den genauen Zeitraum informiert. Die Bauarbeiten werden dann mit Fertigstellung der Hausanschlüsse weitergeführt. Dabei ist die Einfahrt in die Berbisdorf Straße für einige Tage nur ortsaußwärts hinter der Bushaltestelle möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung!

Stadt Radeburg - Bauamt

Waldeigentümer unterstützt Stadt Radeburg beim Straßenbau und sponsert Sonnenwendfeuer

Über eine unverhoffte Unterstützung konnte sich das Bauamt der Stadt jüngst freuen, als ein Eigentümer der Radeburger Heide, Herr Müller, vorstellig wurde und den Vorschlag unterbreitete, den durch seinen Waldbestand führenden öffentlichen Waldweg (Kleinnaundorfer Straße) zu sanieren – und das kostenlos. Damit werden die Mitarbeiter des Bauhofes spürbar entlastet und diese besonders bei den Radfahrern beliebte Strecke wieder gut passierbar gemacht.

Ein Dankeschön dem Dresdner, Herrn Müller. An dieser Stelle auch ein Dankeschön der Freiwilligen Feuerwehr Radeburg an Herr Müller für die erneute, unentgeltliche Bereitstellung des für das Sonnenwendfeuer benötigten Stangenholzes aus seinem Waldbestand. Nach dem Grund für seine Großzügigkeit befragt, gibt Herr Müller an, einfach mal was Gutes für die Stadt Radeburg machen zu wollen, die ihm einfach gefällt.

Baumt Radeburg



Sommerferienprogramm 2011

1. Woche (11.-15.07.2011)

Montag	10.00-15.30	Renovierung unserer Küche
Dienstag	10.00-15.30	Renovierung
Mittwoch	10.00-15.30	Renovierung
Donnerstag	10.00-15.30	Renovierung
Freitag	09.15	Sommerfahrt Mecklenburg/ Vorpommern (15.-22.07.2011)

Vom 18.07.-05.08.2011 bleibt der Zillebunker wegen Urlaub geschlossen!!!

5. Woche (08.08.-12.08.2011)

Montag	10.00-15.30	Spiel- und Sporttag
Dienstag	09.30-16.30	Bowling im Play Dresden
Mittwoch	10.00-15.30	„We sing!“ Karaoke
Donnerstag	10.00-15.30	Kreativtag „Schmuck basteln“
Freitag		geschlossen

6. Woche (15.08.-19.08.2011)

Montag	geschlossen	
Dienstag	geschlossen	
Mittwoch	10.00-15.30	Kochtag & Backtag (Pizza)
Donnerstag	10.00-15.30	Kreativtag „Baumlaterne basteln“
Freitag	geschlossen	

Anmeldezettel erhaltet ihr im Schulclub ZILLEBUNKER! Änderungen vorbehalten!

Ausflüge finden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl statt!
Wir freuen uns auf Euch!
Schulstraße 2b, 01471 Radeburg

Schulclub „ZILLEBUNKER“
Maxi Krusche / Frau Kunert
Tel.: 035208/ 2 9637
E-Mail: zillebunker@juco-coswig.de

Mobile Jugendarbeit „MORAST“
Marcus Boros
0172/ 606 20 71
I-Net: www.morast.de

Dresdner Heidebogen

Workshop „Professionell im Ehrenamt“

Wir laden herzlich alle Vereine ein, am 19. August 2011 zum Workshop „Professionell im Ehrenamt“ von 16 - 19 Uhr in Großenhain, im Rathaus, Am Hauptmarkt 1. Themen werden unter anderem sein: Haftung des Vorstandes, Versicherungen des Vereins, Satzungsgestaltung / Satzungsänderungen, Erstattung von Aufwendungen der Vereinsmitglieder, Veranstaltungen des Vereins, Grundlegende Hinweise zur Vereinsbuchführung usw.

Heidebogen

Die Vereine können gerne individuelle Probleme und Fragestellungen mitbringen. Während der Veranstaltung oder im Anschluss können diese direkt geklärt werden.

Die Teilnahmegebühr beträgt 12,- € pro Person (inkl. Workshopunterlagen + Getränke). Um die vorherige Anmeldung wird gebeten. Telefonisch unter 035208-34781 oder per email unter info@heidebogen.eu

Deutschland-Tour im Rollski in Leipzig am 26.06.2011

Sten Kaiser mit zweiten Sieg bei den Herren 7 Siege für Biathleten aus der Region bei der Deutschland Tour

Beim Vierten Rennen der Duetschland-Tour in Leipzig, gelang Sten Kaiser sein zweiter Sieg im Hauptlauf der Herren über 18,6 km. Im Zielspurt siegte er in 35:10,3 vor Christof Schor ESV Lok Beucha 35:10,8 und seinem Trainingskameraden Kenny Assan 35:10,9.

Weitere Siege errangen aus der Radeburger Region, Leon Mensch AK8, Lilly Lange AK8, Marc-Kole Gogol AK9, Frances Kaiser AK9, Bastian Wiedemeier Jun. und Lutz Kaiser H51. Eine Bronzemedaille gewann noch Julia Naujokat AK12.

FERIEN-KURSE
(auch für begleitendes Fahren mit 17)
in den SOMMER-FERIEN
11.07. - 18.07.11 → Teilnahme an beiden Kursen noch möglich
& 08.08. - 15.08.11
035208/80840
FAHRSCHULE
www.fahrschule-eckert.de
01471 Radeburg
neben Rewe

Lehmann & Mittag
Fassadengestaltung · Dekorationsmalerei · Tapezier- und Fußbodenverlegearbeiten
Renovierung · Trockenbau · Beschriftungen · Fassadenvollwärmeschutz · Gerüstbau
Kompetente Beratung und Betreuung von Auftraggebern und Auftragnehmern in allen Fragen mit und um Farbe
01471 Radeburg · Alte Poststraße 48
Tel.: 03 52 08 / 80404 · Fax: 03 52 08 / 80406
Funk-Nr.: 01 62 / 4 24 83 89
Internet: www.malermeister-radeburg.de

**Naturstein für Küche,
Bad, Haus und Hof**
Fensterbänke · Steintreppen · Kamine · Fußböden
Badeinfassungen · Tischplatten · Grabmale
WITKE
NATURSTEIN
01471 Radeburg
Bärwalder Str. 12
Tel. 035208/2418
Fax 035208/4327

**Auf Knopfdruck
sicher!**
Zuhause – das bedeutet Sicherheit und Schutz.
Somfy Motorisierungslösungen tragen dazu bei, zum Beispiel mit einer Einbruchhemmung, die das Hochschieben der Rollläden erschwert. Fragen Sie Ihren Somfy Profi.
somfy
Ihr Somfy-Experte
G. HENTSCHEL
Berbisdorf · Am Schlosspark 3
01471 Radeburg
Tel./Fax: (03 52 08) 49 19 · www.tore-hentschel.de

Wintergärten R Markisen R Schwimmbadtechnik
seit 1990
Planungsbüro kreativ
Fachhandel kompetent
Montage exakt
035205-75 36 40
info@rr-wms.de
www.rr-wms.de
kostenfreier Beratungs- und Planungsservice vor Ort

Biete Reitbeteiligung in Rödern
ein sächsisches Reitpferd und ein
deutsches Warmblut
gepflegt und zutraulich
Andreas Sarodnik
0173/6325980

KOMMT GRATULIEREN

Herzliche Glückwünsche übermittelt
die Stadtverwaltung Radeburg

zum 75. Geburtstag

am 10.07.	von Wiltberg, Wolfgang	Hauptstraße 52, Großdittm.
am 19.07.	Schiefner, Liesa	Meißner Straße 12
am 21.07.	Gärtner, Hanna	Hauptstraße 76, Großdittm.
am 31.07.	Scheiblich, Rosemarie	Eichenstraße 3
am 02.08.	Jäkel, Edeltraud	Berbisdorfer Hauptstr. 2
am 04.08.	Friedrich, Thea	Schulstr. 15 G
am 04.08.	Krettek, Marlies	Lindenallee 10 A

zum 80. Geburtstag

am 10.07.	Schiefner, Erich	Meißner Straße 14
am 16.07.	Heiduck, Siegfried	Unterdorf 16, Bärwalde
am 17.07.	Benisch, Gerlinde	Heidestraße 7, Großdittm.
am 27.07.	Trzynski, Gerda	Dresdner Straße 76

zum 85. Geburtstag

am 22.07.	Kreutz, Dittmar	Bärnsdorfer Hauptstraße 68
-----------	-----------------	----------------------------

zum 90. Geburtstag

am 09.07.	Musch, Elisabeth	August-Bebel-Straße 21
am 15.07.	Böhme, Käthe	Schmiedestraße 6, Bärnsdorf
am 28.07.	Stephan, Walter	Siedlungsstraße 11, Berbisdorf
am 31.07.	Kienast, Frieda	Schulstraße 5
am 03.08.	Paulich, Margarete	Radeburger Str. 42

zum 91. Geburtstag

am 04.08.	Klinger, Käthe	Heinrich-Zille-Straße 10
-----------	----------------	--------------------------

zum 95. Geburtstag

am 18.07.	Kuntzsch, Hertha	Schulstraße 5
-----------	------------------	---------------

Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit

am 12.07.	dem Ehepaar Monika und Hans Grundmann, Röderstraße 23
am 22.07.	dem Ehepaar Bärbel und Rudolf Poppe, Paul-Hoyer-Straße 13

Nachträglich gratulieren wir zur Diamantenen Hochzeit

am 12.06.	dem Ehepaar Heinz und Gerlinde Benisch, Heidestraße 7, Großdittmannsdorf
-----------	---

Alles ändert sich mit dem, der neben einem ist oder neben einem fehlt.

Tag & Nacht
035208 / 349 777
August-Bebel-Straße 5
01471 Radeburg



Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.
Ihre Ansprechpartnerin Steffi Hauke

Apothekenbereitschaftsplan

Bereitschaftszeiten der Apotheken in Großenhain und Radeburg:

- tägl. von 8 Uhr bis zum nächsten Tag 8 Uhr		
- zusätzl. Spätdienste Mo-Fr von 18 Uhr - 20 Uhr		
- zusätzl. Dienste an Sonn- u. Feiertagen von 10 - 12 Uhr, 17-19 Uhr		
Zusatzdienst Großenhainer Apotheken		
08.07. Stadt -Apotheke Großenhain	Stadt -Apotheke	18 -20
09.07. Elbtal -Apotheke Meißen (im Elbe-Center)		
	Mohren -Apotheke	17 -19
10.07. Alte Apotheke Weinböhla	Mohren -Apotheke	10 -12 & 17 -19
11.07. Hahnemann -Apotheke Meißen	Apo.am Kupferberg	18 -20
12.07. Apotheke im Kaufland Meißen	Mohren -Apotheke	18 -20
13.07. Apo. am Kupferberg Großenhain	Apo. am Kupferberg	18 -20
14.07. Moritz -Apotheke Meißen	Marien -Apotheke	18 -20
15.07. Mohren -Apotheke Großenhain	Mohren -Apotheke	18 -20
16.07. Stadt -Apotheke Großenhain	Stadt -Apotheke	17 -19
17.07. Rathaus -Apotheke Weinböhla	Stadt -Apotheke	10 -12 & 17 -19
18.07. Marien -Apotheke Großenhain	Marien -Apotheke	18 -20
19.07. Elbtal -Apotheke Meißen (im Elbe-Center)		
	Marien -Apotheke	18 -20
20.07. Apotheke am Kirchplatz Weinböhla	Mohren -Apotheke	18 -20
21.07. Regenbogen -Apotheke Meißen	Apo. am Kupferberg	18 -20
22.07. Alte Apotheke Weinböhla	Stadt -Apotheke	18 -20
23.07. Moritz -Apotheke Meißen	Löwen -Apotheke	17 -19
24.07. Löwen -Apotheke Großenhain	Löwen -Apotheke	10 -12 & 17 -19
25.07. Triebischtal -Apotheke Meißen	Stadt -Apotheke	18 -20
26.07. Mohren -Apotheke Großenhain	Mohren -Apotheke	18 -20
27.07. Hahnemann -Apotheke Meißen	Marien -Apotheke	18 -20
28.07. Apotheke im Kaufland Meißen -Triebischtal		
	Löwen -Apotheke	18 -20
29.07. Markt -Apotheke Meißen	Marien -Apotheke	18 -20
30.07. Triebischtal -Apotheke Meißen	Apo.am Kupferberg	17 -19
31.07. Hahnemann -Apotheke Meißen	Apo.am Kupferberg	10 -12 & 17 -19
01.08. Markt -Apotheke Meißen	Apo. am Kupferberg	18 -20
02.08. Apotheke am Kirchplatz Weinböhla	Marien -Apotheke	18 -20
03.08. Sonnen -Apotheke Meißen	Stadt -Apotheke	18 -20
04.08. Löwen -Apotheke Radeburg	Apo. am Kupferberg	18 -20
05.08. Mohren -Apotheke Großenhain	Mohren -Apotheke	18 -20
06.08. Triebischtal -Apotheke Meißen	Mohren -Apotheke	17 -19
07.08. Markt -Apotheke Meißen	Mohren -Apotheke	10 -12 & 17 -19

Wenn sich der Mutter Augen schließen,
Ihr müdes Herz im Tode bricht,
dann ist das schöne Band gerissen,
denn Mutterliebe vergißt man nicht.

Danksagung

Nachdem wir von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma,
Uroma, Schwester, Schwägerin und Tante

Gertrud Hantel

geb. 07.07.1921 gest. 07.06.2011

Abschied genommen haben, möchten wir uns auf diesem Weg
bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden für
die erwiesene Anteilnahme, sei es durch einen stillen Händedruck,
geschriebene Worte, Blumen, Geldzuwendungen und ehrendes Geleit,
herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Stephan
für die jahrelange gute Betreuung, den Schwestern des
Pfleghwohnheimes Rödern, dem Privaten Bestattungshaus Fritsche,
der Rednerin Frau Salzsieder und Herrn Trentzsch.

In liebevoller Erinnerung

Tochter Inge mit Klaus
Sohn Gerhard mit Gisela
Sohn Dieter mit Heidi
sowie alle Enkel und Urenkel
im Namen aller Angehörigen



Die Mutter war's was braucht's der Worte mehr
Große Liebe, herzliches Geben,
Sorge um uns das war dein Leben

Danksagung

Nach kurzer schwerer Krankheit mussten wir Abschied nehmen von
meiner lieben Frau, unserer lieben Mutter, Oma und Schwester

Karin Sarigül geb. Milde

* 24.04.1948 † 22.06.2011

Für die aufrichtige Anteilnahme, die uns auf vielfältige Weise
entgegengebracht wurde, möchten wir uns bei allen Verwandten,
Freunden, Bekannten und Nachbarn herzlich bedanken.
Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Seifert für seine
tröstenden Worte, dem Bläser Herrn Konrad sowie
dem Privaten Bestattungshaus Fritsche.

In Liebe und Dankbarkeit

dein Ehemann Haci Ali,
dein Sohn Thomas mit Eric und Tony
dein Sohn Rico mit Michaela
deine Schwester Bärbel
Radeburg, Rödern im Juni 2011



Zahnärztlicher Notdienst Radeburg / Moritzburg

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen jeweils von 9-11 Uhr

09./10.07.	Frau Dr. Gross Radeburg, Heinrich-Zille-Str. 13 Tel. 035208/2195	30./31.07.	Herr Dr. Zimmer DD-Weixdorf, Schönburgstr. 21a Tel. 0351/8804921 Tel. priv. 0351/8804202
16./17.07.	Herr ZA Stille, Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 4 Tel. 035205/ 54134	06./07.08.	Frau Dipl. med. Grosche, OT. Hermsdorf Dresdner Str. 89 Tel. 035205/ 73483
23./24.07.	Herr ZA Siepker DD-Langebrück, Bruhmstr. 4c Tel. 035201/70416		

Ärztliche Notdienste

Rettungsstelle Meißen:
Die Vermittlung des diensthabenden
Bereitschaftsarztes erfolgt in dieser
Zeit über die

03521-73 85 21

Bereitschaftszeiten:
Mo, Di, Do: 19.00 – 7.00 Uhr
Mi: 14.00 – 7.00 Uhr
Fr: 14.00 – 8.00 Uhr
Sa: 08.00 – 8.00 Uhr
So u. Feiertag:
8.00 – 8.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr

All denen, die meinen Geburtstag nicht vergaßen
und mir mit Glückwünschen, herrlichen Blumen
und Geschenken alles Gute wünschten,
möchte ich ganz herzlich danken.

Es war ein wunderschöner
Tag, den ich noch lange
in Erinnerung behalten werde.

Siegfried Gneuß

Radeburg, im Juni 2011



Liebes „Gold- Brautpaar“
Bärbel und Rudi Poppe

Die Besten Wünsche zu Eurer
Goldenen Hochzeit am 22.07.2011
sowie noch viele gemeinsame Jahre
wünschen von ganzem Herzen

Ingo, Silvia und Konstantin
Uwe, Ute, Sina und Michael



Herzlichen Dank
möchten wir Allen sagen,
die mit ihren Glückwünschen
und Geschenken zu einem
traumhaften Start in unser
Eheleben beigetragen haben.
Ein besonderer Dank gilt
unserer Omi Hahnke,
Mutti Lueghör und
Familie Thiehe.
Jaqueline & Matthias
Langner

Menschen pflegen
Krankpflege - Altenpflege - Hospizpflege

• Hilfe bei Verhinderung der Pflegeperson •
• Kurse für pflegende Angehörige •
• Zusätzliche Betreuungsleistungen •
• Hausnotruf •
• Beratung in allen Angelegenheiten •
• Sozialer Beratungsdienst •

Pflegezentrum Radeburg „Zum Moritz“
Schulstraße 5 • 01471 Radeburg
Sozialstation: Tel. 03 52 08 / 8 10 32
Ambulant betreutes Wohnen:
Tel. 03 52 08 / 3 08 26
Rufbereitschaft: 0174 / 300 30 30

Gemütliches Beisammensein beim Erdbeerenfest

Wir helfen hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

Wenn der Mensch den Menschen braucht

Privates Bestattungshaus Fritsche

Ansprechpartner: Irmgard Balbrink
01471 Radeburg • Dresdner Str. 6

Tag & Nacht - Tel.: 03 52 08/3 07 08



Impressum: Radeburger Anzeiger, seit 1876, 135. (22.) Jahrgang, neu begründet auf Anregung des Runden Tisches 1990 von Frau Kerstin Fuhrmann und Herrn Pfarrer i.R. Martin Koch, Amtsblatt der Stadt Radeburg, unabhängige Zeitung und Bekanntmachungsblatt für Radeburg (mit Bärwalde, Bärnsdorf, Berbisdorf, Volkersdorf und Großdittmannsdorf), mit dem Amtsblatt der Gemeinde Ebersbach (mit Beiersdorf, Bieberach, Cunnersdorf, Ermendorf, Freitelsdorf, Hohndorf, Kalkreuth, Lauterbach, Marschau, Naunhof, Reinersdorf und Rödern), Steinbach, Tauscha (mit Dobra, Kleinnaundorf, Würschnitz und Zschorna) sowie dem Informationsblatt für Medingen. Herausgeber, Layout und Satz: Werbung und Kommunikationsdesign Klaus-Dieter Kroemke e.K., August-Bebel-Str. 2, Tel. (035208) 80810. Verantwortlicher Redakteur: Klaus-Dieter Kroemke, August-Bebel-Str. 2, Tel. (035208) 80810, Fax: 80811, Internet: www.radeburger-anzeiger.de, e-Mail: werbung@radeburg.de; Verantwortlich für die amtlichen Teile: Für Amtsblatt der Stadt Radeburg: Bgmst. Dieter Jesse, für Amtsblatt der Gemeinde Ebersbach: Bgmst. Margot Fehrmann, für Amtsblatt des AZV „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“, Margot Fehrmann, Vorsitzende des AZV. Verantwortliche für den Anzeigenteil: Monika Kroemke, August-Bebel-Str. 2, 01471 Radeburg, Tel.: (035208) 80810, Fax. 80811. Verantwortliche für die Verteilung: KG Wochenkurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden, Herr Neitzke Tel. 0351/4917668 - Der Radeburger Anzeiger erscheint i.d.R. monatl., die enthaltenen Amtsblätter mindestens 1 x im Monat. Anzeigenschluß ist am letzten Freitag vor dem jeweiligen Ausgabetag. Spätere Annahme auf Anfrage. Preise und Rabatte laut gültiger Preisliste: Nr.1/2005, Mediadaten werden auf Wunsch zugesandt. Ortspreis 0,70 Euro/mm, für private Anzeigen 0,35 Euro/mm. Für die Gemeindeverwaltungen der o.g. Gemeinden, gemeinnützige Vereine und nichtkommerzielle Veranstaltungen kostenlose Veröffentlichungsmöglichkeit, bei mit Einnahmen verbundenen Veranstaltungen 0,35 Euro/mm. Rechte: Nachdruck, auch auszugsweise, oder Kopie, auch von Teilen, einschließlich Teilen aus Anzeigen, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und der Urheber. Verstöße werden nach dem Urheberrechtsgesetz geahndet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Dies gilt auch für Leserzuschriften. Leserzuschriften werden als zur Veröffentlichung bestimmt angesehen, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist und können ohne Rücksprache mit dem Verfasser gekürzt werden.



Olaf Stellmücke (re.) und Dirk Treptow interpretieren hier das Kalenderblatt „Verloren“ von Burkhard Schade.

Bereits zum 7. Mal fand am Pfingst-Wochenende die Aktion „KUNST:offen in Sachsen“ statt. Jährlich zu Pfingsten öffnen Maler, Grafiker, Bildhauer, Fotografen, Keramiker, Holz-, Schmuck-, Textil- und Metallgestalter und viele andere Kreative in ganz Sachsen ihre Ateliers, Arbeits- und Ausstellungsräume, so auch in Radeburg das Atelier von Petra

Schade und im Ortsteil Bärnsdorf das Atelier des Künstlerpaares Claudia und Ronald Börner.

Sie freuten sich auch an diesem Pfingstsonntag auf ein aufgeschlossenes Publikum, auf spannende Gespräche und interessante Kontakte. Auch das eine oder andere Kunstwerk wechselte seinen Besitzer.

Ein Haus wie eine Katze

Bei den Börners ist schon das alte Bauernhaus ein Kunstwerk. Ein langes, schmales Grundstück, mit dem ein „normaler“ Immobilienkäufer vermutlich nicht viel hätte anfangen können, verwandelten sie in ein Anwesen mit mediterranem Flair, indem sie den Charakter des Gebäudes annahmen und mit stimmigen Accessoires und eigenen Kunstwerken anreicherten.

In dem an diesem Tag ebenfalls zur Besichtigung frei gegebenen Inneren des Gebäudes setzt sich das fort. Alles wirkt authentisch. Da ist nichts mit Trockenbau zugeschachtelt und „mediterran“ heißt auch nicht so unbedingt „energieeffizient“. Da wird im Winter vermutlich der eine oder andere Pullover mehr angezogen. Man hat das Gefühl, das sie sich des Hauses angenommen haben wie einer Katze: eine Diva, die nicht alles mitmacht, aber mit der man sich, wenn man sich Mühe gibt, einigen kann und die einem dann auch viel zurückgibt. Wer es noch nicht gesehen hat und nun doch neugierig ist: im nächsten Jahr gibt's die Veranstaltung wieder. Malereien – Portraits und Stilleben der Börners finden Sie auch in unserer Online-Ausgabe. Dort gibt es auch eine Sammlung von Links zu diesem Beitrag.

Der Steintopf war zu klein

Petra Schade stellt jedes Jahr ein Gefäß in den Eingang und legt einen Haufen Steine dazu. Jeder Besucher möge einen Stein einwerfen – ihre kunstfertige Methode, die Besucher zu zählen. Da wir diesmal erst ganz spät zu der Veranstaltung kamen, weil wir Olaf

Stellmücke und Dirk Treptow bei der Präsentation ihrer Kalenderlieder sehen wollten, quoll das Behältnis bereits über, so das einige Steine bereits wieder herunter fielen. Das heißt aus der Bildsprache übersetzt: es waren bereits mehr Besucher da, als man erwartet hatte. So kann diesmal auch die Teilnehmerzahl nur mit „mehr als 430 kunstinteressierte Besucher“ angegeben werden.

Außer Petra Schade stellten diesmal auch Christine Grochau, Constanze Hohaus, Steffen Gröbner und Katrin Meinig Malereien und Druckgrafiken aus, Karla Israel und Ina Rösner zeigten Keramische Kunst und Annett Matthaes „malerische Steine“. Mit Steffen Gröbner und Martina Kruschel waren Kunsthandwerk und Handwerkskunst live zu erleben. Steffen Gröbner konnte man bei einer Radierung zuschauen und die Buchbinderin zeigte, dass auch das Einrahmen von Bildern tatsächlich eine Kunst ist. Wer sich selbst betätigen wollte, konnte sich am Speckstein versuchen oder mal einen Korb flechten. Der Konzertabend mit Olaf Stellmücke und Dirk Treptow war nun tatsächlich noch einmal ein besonderer Höhepunkt. Ihr Programm „Kalenderlieder“ war eine kongeniale musikalische Interpretation von Burkhard Schades Fotos, wofür es sehr viel Beifall gab. Die Kalenderlieder wurden bereits am 27.05.2011 in der Dresdner Klubpassage uraufgeführt.

K.Kroemke

Links zu Bildern der Künstler finden Sie zu diesem Text im Internet unter www.radeburger-anzeiger.de



Eines der Bilder in Börners Garten.

AWO „Glückspilze“

Unser Kindertag im Kinderhaus Trotz Regenwetter hatten wir viel Spaß...

Unsere lustigen Sportspiele verlegten wir ins Kinderhaus. Die Kinder konnten an verschiedenen Stationen ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen z.B. beim Gummistiefel-Weitwurf, (die tollen Ergebnisse konnten die Eltern am Nachmittag sehen!) beim „Wettreiten“ mit den Hüpfpferden im Turnraum, beim Wasserbomben-Zielwerfen (natürlich aus dem Haus heraus) und bei der Schatzsuche im „Ball-Bad“. Leider kamen die schön geschmückten Roller nicht alle zum Einsatz. Auch das große Trampolin, was den Kindern sehr gefiel, fand

im Haus seinen Platz. Zwischen den verschiedenen Spielen konnten sich die Sportler mit den liebevoll zubereiteten Obstspießen stärken. Eine Siegerehrung in jeder Gruppe beendete unser Fest. Das leckere Mittagessen, Hot-Dog und Eis, mußten wir nun in den trockenen Gruppenzimmern verspeisen.

Aber geschmeckt hat es trotzdem!

Wir danken allen Eltern die uns unterstützt haben. Ein großes Dankeschön geht an die Firma Klotzsche für die Wiener Würstchen, an die Familie Fuhrmann, die uns 50,-€ spendete und an Frau Achter, die wieder tatkräftig zur Stelle war.

Reiterfest im Hort des AWO Kinderhauses



Nachdem wir uns in den vergangenen Wochen in einem Pferde-Projekt mit diesem Tier beschäftigt haben, stieg am 31. Mai als Höhepunkt zum diesjährigen Kindertag und Schuljahresabschluss ein zünftiges Reiterfest. Wir feierten bei viel Sonnenschein mit der Pferderanch aus Marschau. Nachdem wir die beiden Pferde mit Wasser versorgt und anschließend gestriegelt hatten, durften wir alle mit den Pferden reiten. Das war toll! Bei lustigen Reiterstaffelspielen wie Heusackhüpfen, Pferdeäppelwurf und Hufeisenweitwurf verging die Zeit wie im Flug. Zum

Vielen Dank an dieser Stelle an alle Helfer, die zum Gelingen des Festes beitrugen: Pferderanch Marschau, Firma M. Derschner für die Urkunden, unserem Hausmeister Herrn May und Frau Schmidt für die Hilfe beim Buffett.





ANWALTSKANZLEI SIMONE SPERLING
Rechtsanwältin
und Fachanwältin für Familienrecht

– Familien- und Erbrecht –
– Arbeitsrecht – Verkehrsrecht

Zweigstelle Radeburg
Meißner Straße 2 · 01471 Radeburg
Tel.: 035208 395819 · Fax: 035208 395820
Bürozeiten: Mi. 14 – 19 Uhr;
Termine nach Vereinbarung



E-Mail: info@anwaltskanzlei-sperling.de
www.scheidung-dresden.de
www.anwaltskanzlei-sperling.de
rechtl. Telefonberatung: 0900 1277591 (2,59 €/Min., Mobilfunk kann abweichen)

**Denken Sie an den
Urlaubs-Check**

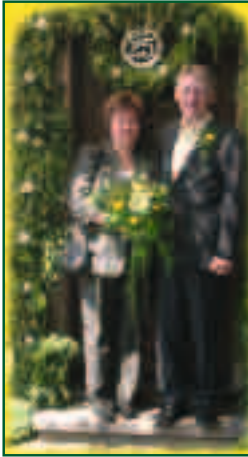
- **Umrüstung EURO 1 auf D3** • **Rußpartikelfilterumrüstung** •
- TÜV jeden Montag u. Freitag • **Abgasuntersuchung** •
- **Motorinstandsetzung** • **Sofort-Ölwechsel** •
- **Ankauf von Gebrauch- und Unfallwagen** •
- **Unfallinstandsetzung** • **Karosserieinstandsetzung**
- **Autoglas-Service** •

**außer-
dem:**



**Autohof
RADEBURG**
Inhaber Jan Treffs

KFZ-Meisterbetrieb • Freie KFZ-Werkstatt
Königsbrücker Straße 30 • 01471 Radeburg
Telefon: 03 52 08 / 21 01 • Fax: 03 52 08 / 8 09 80



Dafür sagen wir DANKE.
Allen Verwandten, Freunden, Nachbarn,
Kollegen und Bekannten möchten wir für die
schönen Geschenke, die liebevollen Vor-
bereitungen, Überraschungen, Glückwünsche
und die Unterstützung bei unserer
Silberhochzeit herzlich danken.
Einen besonderen Dank auch an die
Rankewickler für die wunderschöne Ranke.
Die schönen Stunden haben in unserer
Erinnerung einen festen Platz.
Sylvia und Dieter Beeg Radeburg, 31.05.2011



Toll war's
Ein mega Polterabend und ein
wunderschönes Hochzeitsfest liegen hinter uns.
Allein hätten wir das nicht geschafft.
Deshalb wollen wir **Danke** sagen an alle die zum Gelingen der
Feierlichkeiten beigetragen haben.
Ein ganz besonderes **Dankeschön** an unsere Familien,
Freunde, Verwandte und den Rankewicklern.
Ganz herzlichen **Dank** an Andrea mit ihrem Team
vom Salon Lilly für zahlreiche Frisuren, die es zu richten gab.
Vielen **Dank** an die Gärtnerei Habelt für die wunderschöne
Blumendeko. **Dank** auch an's Team der Fleischerei Klotzsche,
die uns mit leckerem Essen und Rat und Tat zur Seite standen
und dafür gesorgt haben, daß alles schön kühl blieb.
Danke auch an Herrn Mietzsch vom
Kulturbahnhof. Tausend **Dank** für
die tollen Beiträge und ganz
besonders der Überraschung
von unserem Praxisteam im
„Endomusikrock Fieber“ und
den Harrybos, die unserem
Polterabend erst die richtige
Stimmung gaben.
Ihr wart einfach Spitze.
Zum Schluß noch ein großes
Dankeschön an unsere
Fotografin Claudia.
Es waren zwei unvergeßlich
schöne Tage.
Heiko & Sandra Gneuß
geb. Parpat
mit Gwendolin
Radeburg, 11.6.2011

Wir suchen ständig Immobilien und Grundstücke aller Art
+++ Für Sie als Verkäufer Provisionsfrei +++
Wir beraten Sie auch gern zu folgenden Themen:
*** Mietkauf * Baufinanzierung * Privatkredite * Neubau**

MBM – Immobilien Sven Mager
Lindenallee 2 · 01471 Radeburg · Tel: 03 52 08 -34 18 93
www.mbm-immobilien.de · info@mbm-immobilien.de

Konzert in der Kirche Bärwalde
Sonntag, den 10. Juli 2011; 16 Uhr
„...nur eine kleine Samba“
Der KaleidosChor singt Chormusik aus alten Zeiten
Palestrina 16. Jh.; aus fernen Ländern - African Gospel,
„Let it be“ und nur einen kleinen „One Note Samba“
Eintritt frei; Kollekte erbeten

Benefizkonzert
zur Sanierung der Aussenfassade der Kirche Berbisdorf
Sonntag, den 10. Juli 2011

Sprechstunde Schwangerenberatung
Ort: Radeburg- Seniorendub Meißner Str. 1 • 3. Donnerstag im Monat 9:00-10:30 Uhr
Vorankmeldung erbeten unter 03521 7253452 • Themen: Antrag Babyerstaussstattung
allgemeine soziale Beratung rund um Schwangerschaft
A. Janotta, Sozialarbeiterin



Pulsnitztal-Reisen
Ihr Partner für Bus-, Flug- und Pkw-Reisen

Gewerbepark 1, OT Reichenbach
01920 Haselbachthal
<http://www.pulsnitztal-reisen.de>

TELEFON:
(03 57 95) 38 60
Der direkte Draht!

Kostenfreie
Buchungshotline
(08 00) 2 87 02 87

Mit Pulsnitztal-Reisen starten Sie in den Sommer!
Beliebte Tagesausflüge:
16.07. **Musicalerlebnis in Berlin** – Hinterm Horizont, We Will Rock You oder Blue Man ab 83,- €
16.07. **Berlin** exklusiv – inkl. abendlicher Brückenfahrt (Dauer ca. 4 Stunden) 59,- €
20.07. Kutschfahrt durch das **Osterzgebirge** – inkl. Mittagessen, Kutschfahrt, Picknick 42,- €
25.07. **Rabenauer Grund** – Weißeritztalbahnfahrt, Mittag, Eintr. Pilzkunde-Kabinett, Kaffee 44,- €
04.08. **Wörlitzer Park** – inkl. Mittagessen, 1h Parkführung, Gondelfahrt, Kaffeetrinken 49,- €
05.08. **Bergheider See und süße Versuchung** – inkl. Führung F60, Marmeladenverkostung, kleine Überraschungen, Mittagessen im Grünen, Kremserfahrt, Kaffee und Kuchen 49,- €
15.08. Besuch der **Skoda-Autowerke** in Mlada – inkl.- Mittag, Eintritt + Führung, Kaffee 44,- €
17.08. Baudennachmittag in **Rumburk** mit böhmischer Blasmusik, Mittag, Kaffee und Tanz 42,- €
17.08. Ferienspaß **MDR-Studiotour & Panometer** oder Besuch **Leipziger Zoo** ab 37,- €
19.08. Fahrt durch das **Muldenthal** – inkl. Eintritt Orgelkonzert und Kaffee in Frauenstein 42,- €
23.08. Mit der „**Seifner Bimmelbahn**“ durch's Spielzeugdorf – inkl. Mittag, Kaffeegedeck 45,- €
24.08. **Zittauer Schmalspurbahn** – inkl. Bahnfahrt, Reisebegleitung, Mittagessen und Kaffee 42,- €
25.08. **Leipziger Sommerspezialitäten** – Panometer mit Führung, Mittagsmahl in Auerbachs Keller, Schifffahrt mit Kaffeetrinken auf dem Cosputdner See - neuer Preis! - 55,- €
29.08. „**Achims Spreewaldstadl**“ - inkl. Kahnfahrt (Mittag nicht im Preis), Führung in Lehde, 2h Programm mit Achim Menzel und Uwe Jensen im Sommergarten 45,- €
Mehrtagesfahrten - Auf in den SOMMER!
16.07. - 25.07. **Südengland** mit Bus, Bahn und Boot entdecken – 9 Ü/HP, Fahrt „BlueBell Railway“, Dampfisenbahnfahrt Paignton-Kingswear, Hafenrundf. Plymouth, Stonehenge 1237,- €
18.07. - 23.07. **Schweizer Gipfelstürmer** – 5 Ü/HP, Bahnfahrt 2. Klasse „Glacier-Express“ von Brig nach Chur, Bahnfahrt 2. Klasse „Bernina-Express“ Tiefencastel nach Tirano 699,- €
26.07. - 31.07. **Rauris** – Großglockner und Almenjause, 5 Ü/HP, Ausflüge Großglockner, Wolfgangsee inkl. Reiseleitung, Almjause, Rundfahrt Hochkönig 463,- €
27.07. - 30.07. **Harz** – 3 Ü/HP, Nutzung Hallenbad, Sauna und Fitnessraum inklusive, RL Goslar, Ausflug Okertal, RL Tagesausflug Wernigerode und Brocken, Brockenbahnf. 379,- €
05.08. - 07.08. **Heidelberg** – 2 Ü/HP, Weinprobe, Stadtführung Heidelberg mit Außenbesichtigung Schloss, Schifffahrt Neckar, Stadtführung Speyer 270,- €
06.08. - 12.08. **Alpenblick** – 6 Ü/HP, Ausflüge nach Montafon, nach Oberstdorf - Kleinwalsertal in die Schweiz, Fahrt mit Glacier-Express, Brezgenzerwald-Card am 5.Tag 597,- €
07.08. - 13.08. **Slowenien** – 6 Ü/HP, Slowenische Spezialitäten, Eintritt ins Aqua Larix Center, Wellnesszentrum Bellevue, Fackelwanderung, Stadtbjs. Ljubljana, Weinverk. 599,- €
16.08. - 18.08. **Prag** – 2 Ü/HP im zentralen Hotel, Stadtführung mit RL, Moldauschiffahrt mit Abendessen auf dem Schiff, Fahrt zur Prager Burg mit RL, Eintritt Petrin 179,- €
17.08. - 18.08. **Berlin** – 1 Ü/HP im „Park Inn“, Stadtrundf., Fahrt zur Himmelspagode 119,- €
17.08. - 20.08. **Nordsee** – 3 Ü/HP im Hotel in Dagebüll, nur ca. 100m zum Meer, Tagesausflüge Sylt mit RL inkl. Überfahrt, Schiff. Hallige mit Kutschfahrt 367,- €
20.08. - 27.08. **Engalm** od. **Kirchberg** od. **Zillertal** – 7 Ü/HP – Urlaub in den Bergen ab 445,- €
21.08. - 31.08. noch wenige Restplätze! – **Baltikum** – 10 Ü/HP, viele mehrstündige Stadtführungen, z.B. Kaunas, Klaipeda, Riga, Tallinn, Vilnius, Thorn, Besichtigungen Kurische Nehrung und Gauja Nationalpark, 2.-10. Tag deutschspr. Reiseleitung 939,- €
Badeurlaub:
17.07. - 24.07. Müritzhotel Klink – 7 Ü/HP in Zi. zur Seeseite, Schwimmbadnutzung 597,- €
24.07. - 31.07. Urlaub auf Bansin – 7 Ü/HP im Hotel „Seeadler“ in einer riesigen Parkanlage 625,- €
28.08. - 04.09. Urlaub i. IFA-Hotel in Graal-Müritz – 7 Ü/HP, Nutzung Schwimmbad, Sauna 699,- €
28.08. - 04.09. Urlaub i. Müritzhotel Klink – 7 Ü/HP in Zi. zur Seeseite, Schwimmbadnutzung 569,- €
28.08. - 04.09. Urlaub i. Kühlungsborn – 7 Ü/HP im MORADA-Hotel a. d. Strandpromenade 665,- €
14 T. Kurreisen nach Bad Flinsberg mit Durchführungsgarantie ab 494,- €
28.08. - 04.09. Schnupperkurwoche in der Klinik Malchowsee 499,- €
Wir suchen ständig Hostessen für unsere Tages- und Mehrtagesfahrten!
Bei Interesse bitte melden!

Reisebüro Königsbrück • Markt 7
01936 Königsbrück
Tel: 035 795 - 381-0 • Fax: 035 795 - 381-12

Seniorendub Radeburg
Meißner Straße 1
Tel. (03 52 08) 8 00 66

SANITÄR GRAFE GmbH

Sonderverkauf

Siedlung 3 • 01561 Thiendorf • OT Sacka • Tel. 03 52 40-71 90

Häusliche
Alten- und
Krankenpflege



Funk: 01 72 / 3 50 13 15
Telefon: 03 52 07 / 8 28 67
Fax: 03 52 07 / 8 92 52

Häusliche Alten- und Krankenpflege Christine Ehrlich
Zum Teichhaus 4 • 01471 Radeburg - OT Bärnsdorf

**HAUS
MEISTER
DIENSTE**

für Privat & Firmen
Ronald Nicklisch



Urlaub?
...und was wird mit Haus & Garten?
Wir helfen Ihnen!

- Grünanlagen- & Gartenpflege
- Fensterreinigung
- Renovierungsarbeiten
- Reinigungsservice für innen und außen
- Ausführung kleinerer Reparaturarbeiten

Kirchgasse 4 • 01471 Radeburg
03 52 08 / 60 97 77 • 01 76 / 22 60 16 41
www.Hausmeister-nicklisch.de

Görne e.K.
DACHDECKERMEISTER

01471 Radeburg • Anbaustraße 24
Telefon (03 52 08) 27 16 • Fax (03 52 08) 9 21 10

- Ausführungen aller Arten von Dacharbeiten •
- Schornstein – Dachklempnerarbeiten/Gerüstbau •

Am 1. Juli 1861 wurde der »Vorschuß- und Kreditverein zu Radeburg« als erste genossenschaftliche Bank in dieser Stadt gegründet. Anlässlich des 150-jährigen Jubiläums dieses Vorläufers unseres Kreditinstituts danken wir allen Partnern, Mitgliedern und Kunden für ihre Unterstützung und ihr Vertrauen!



Ines Kaiser, Mitarbeiterin in der Filiale
Radeburg, Großenhainer Straße 6

**Kostenloses
Online-Konto
und Service
in der Nähe**

Mit dem kostenlosen VR Privatkonto direkt sparen Sie Zeit und Geld.
Ohne Mindestgeldeingang und andere Bedingungen.
17 ServiceCenter in Dresden und Umgebung bieten Ihnen eine gute Beratung.

Tel. 0351 8131-0
www.DDVRB.de

**Dresdner Volksbank
Raiffeisenbank eG**



Lutz Kölling

Fachbetrieb für:

Heidestraße 4a • OT Bieberach
01561 Ebersbach
Tel. (03 52 48) 84 30 • Fax 8 43 43
www.koelling-gmbh.de

Heizung

Sanitär

Rohrleitungsbau

Wärmepumpenanlagen

Klimaanlagen

Solar

**Errichtung und Wartung vollbiologischer
Kleinkläranlagen**

Regionale Wirtschaft

Große Resonanz auf Schempps Jubiläumsfeier



Historischer Exkurs: alte Fleischereitechnik war ebenfalls im Saal zu besichtigen.

Was wäre erst los gewesen, wenn man schönes Wetter gehabt hätte? Wir mussten minutenlang warten, ehe wir auf den Parkplatz einbiegen konnten. Das Festzelt voller Leute, der Saal voller Leute...

Und wir hatten schon gedacht, dass wir Schempps trösten müßten. Naja. Irgendwann muß es auch in unserer Gegend mal regnen. Die Landwirte freute das auch nur bedingt. Wenn der Mai kühl und nass... sagt die Bauernregel, doch der ist lange vorbei. Am Sonntagmorgen mußte das Hähnewettkrähen nach innen verlagert werden und es brauchte schon einige flinke Hände, alles hin- und wegzuräumen, denn gleich danach suchte auch der Zabeltitzer Spielmannszug ein trockenes Fleckchen. Ausgerechnet bei der Ankunft des Oldtimercorsos schüttete es auch wieder wie aus Kannen – dennoch machten die Schempps kein betrübt Gesicht. So mancher Tauschaer verzichtete bei diesem Sauwetter auf längere Ausflugsreisen und verlagerte kurzerhand den Mittagstisch, den Imbiss

oder das Kaffeetrinken in die nahe gelegene Landfleischerei. Zu Mittag gab es Wildbackschwein und Essen rund ums Wild. Aber man konnte sich

auch durch die Schinken- und Salamimeile auf dem Saal kosten, bei der wieder eine ganze Reihe Schemppsche Innovationen zum Probieren angeboten wurden. Zum Beispiel aus dem Programm „Schempp-Diät“, mit dem die Fleischerei auf den geringen Fettanteil ausgewählter Produkte aufmerksam macht oder auf die Produkte ohne allergene Zusatzstoffe.

Beim Hähnewettkrähen siegte übrigens der Gockel von Andre Riemer in der Kategorie große Hähne Geflügelverein und Frank Knof in der Kategorie klein Hähne Geflügelverein sowie Roland Eichler in der Kategorie Freizeitzüchter.

Als Oldtimer mit der weitesten Anfahrt wurde die AWO von Herrn Thiede aus Zwickau gekürt. Der älteste Oldtimer war die Brockenhexe Baujahr 1950 von Herrn Blatzky und der Oldtimer mit dem größten Hubraum war ein Ford Gran Torino von Herrn Klesse aus Dresden mit 5.800 ccm. Bratwurstkönig hingegen wurde Robert Pappritz aus Tauscha, der sage und schreibe 11 Stück a 110g verdrückte.

KR



Wiederum werden Neuerungen aus Schempps Fleisch- und Wurstproduktion präsentiert und verkostet.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg

4. Nachtrag vom 29. Oktober 2010 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg vom 01. Januar 1994 in der Fassung ihres 3. Nachtrages vom 11. Februar 2005

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2010 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 01. Januar 1994 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 4. Nachtrag.

aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

Artikel II

Artikel I

1. § 14 erhält folgende Neufassung: § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 18 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Radeburg, am 12.11.2010
Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg
(Siegel)

gez. Seifert, Pfr. Vorsitzender
gez. Rothe Mitglied

Vorstehender 4. Nachtrag vom 29.10.2010 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeburg vom 01.01.1994 in der Fassung ihres 3. Nachtrages vom 11.02.2005 wird bestätigt.

Dresden, den 14.02.2011

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
L.S.
gez. am Rhein
am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt



Ev.-Luth. Kirche Radeburg

Sonntag, den 10. Juli	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Pfarrer Staemmler
3. Sonntag nach Trinitatis		
Sonntag, den 17. Juli	18.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Pfarrer Matschke
4. Sonntag nach Trinitatis		
Sonntag, den 24. Juli	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Pfarrer Spindler
5. Sonntag nach Trinitatis		
Sonntag, den 31. Juli	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Diakon i.R. Albrecht
6. Sonntag nach Trinitatis		
Sonntag, den 07. August	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
7. Sonntag nach Trinitatis		
Bibelstunden:	19.30 Uhr	jeden Mittwoch
Junge Gemeinde:	18.30 Uhr	jeden Mittwoch ab August

Sprechzeit Pfr. Seifert: dienstags 17 – 18 Uhr oder nach Vereinbarung!
Telefon: 035208/349617

Im Namen der Kirchvorsteher und Mitarbeiter grüße ich Sie herzlich und wünsche allen eine erholsame Ferienzeit

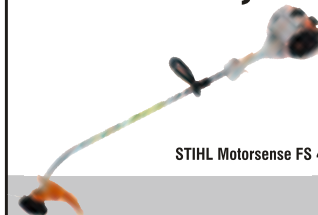
Ihr Pfarrer Frank Seifert

Drechselarbeiten aller Art

- Blumensäulen • Grabkreuze •
- Bilderrahmen • Spielzeug u.v.m. •
- Regale aller Art •
- Versch. kuriose Räucherfiguren •
- elektr. angetriebene Pyramiden •
- Reparatur von Holzgegenständen •

Helfried Schweitzer
Schulstr. 4b • 01471 Radeburg,
Tel./Fax 03 52 08/23 11
Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr • Sa. 13.00-16.00

**100% STIHL
FÜR € 199,00**



Wir beraten Sie gern!
Motorrad Worlitzsch
Bärwalder Str. 30 • 01471 Radeburg
Tel. 035208/80433
www.worli.de

Bringe Ihrem PC das Laufen bei!

Hilfe für kleine Firmen und Privat.
Beratung, Installation, 24h-Service,
Schulung nach Ihrem Bedarf
Jäkel, Kleinnaundorf,
Kurzer Weg 7/32
Telefon 03 52 40 / 7 21 64



**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**

Lohnsteuerhilfverein
Arbeitnehmer betreuen wir von
A-Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der
**Einkommensteuer-
erklärung,**
wenn sie Einkünfte ausschließlich
aus nichtselbstständiger Tätigkeit
haben.

Beratungs-Stelle:
01471 Radeburg • Dresdner Str. 6
Ruf 03 52 08 - 9 19 60 od. 21 93

Suche Wohnung ca. 50-75m²
in Radeburg und Umgebung
mit Gartennutzung, Terrasse
oder Balkon.

Tel. 01 73 / 5 78 34 41

Computer streikt?

Kompetente private Reparatur,
Aufrüstung, Installation, Neubau,
Wartung unter
01 60 / 1 18 03 15

Hotel
und Gaststätte
**Heidehof
Rödern**
Zur Dachrinne
... die wohl urigste
Kneipe Sachsens
**Pfifferlings-
gerichte**
nach Art des Hauses
**Donnerstag
ist Haxentag**
Grillhaxe, Sauerkraut,
Klöße & 0,5l Bier
nach Wahl **7,77 €**
Dorfstr. 30 • 01561 Rödern
Telefon: 03 52 08 / 22 25
Fax: 03 52 08 / 22 28

Ebersbach

Nachrichten und Informationen für Ebersbach und Umgebung
amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ebersbach mit den Ortsteilen Beiersdorf, Bieberach, Cunnersdorf,
Ebersbach, Ermendorf, Freitelsdorf, Göhra, Hohndorf, Kalkreuth, Lauterbach, Marschau, Naunhof, Reinersdorf und Rödern

Ausgabe:
07/2011
Erscheinungstag:
04.07.2011



Ebersbacher
Amtsblick

Gemeinde Ebersbach

Beschlüsse der Gemeinde Ebersbach

In den öffentlichen Sitzungen des Technischen Ausschusses am 07.06.2011 sowie des Gemeinderates vom 23.06.2011 wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

Technischer Ausschuss
am 07.06.2011

37/06/2011 bis 51/06/2011

Beschlüsse zu Bauvorhaben, Bauvoranfragen und Vorkaufsrecht von Bürgern der Ortsteile sowie von Betrieben und Institutionen

52/06/2011

Zuschlagserteilung für die Bauleistung – Erweiterung Wegebau im Park Naunhof an die Firma Straßenbau K. Riemer in Großenhain laut Angebot mit einer Bruttosumme von 17.836,30 €

53/06/2011 bis 54/06/2011

Beschlüsse zu einem Bauvorhaben und einem Vorkaufsrecht von Bürgern der Ortsteile

Gemeinderat

55/06/2011

Kauf einer Straßenfläche „Im Gewerbegebiet“ Ebersbach – Flurstück 1196/3 der Gemarkung Niedererebersbach - 58 m² zum Preis von 3,07 €/m²

56/06/2011

Überplanmäßige Ausgabe im Bereich Bauhof in Höhe von 13.000 €

57/06/2011

Ablehnung zum Abschluss des Versicherungsschutzes für Elementarschadensereignisse für Gebäude mit einer Jahresprämie in Höhe von 6.745,42 € und einer Jahresprämie für Inventar in Höhe von 119,00 €

58/06/2011

Überplanmäßige Ausgabe für Bauausgaben für die Instandsetzung der Straße „An der Lache“ Kalkreuth durch Hochwasserschäden in Höhe von 5.603,00 €

59/06/2011

Überplanmäßige Ausgabe für Bauausgaben für die Instandsetzung der Fußgängerbrücke Bieberach durch Hochwasserschäden in Höhe von 14.457,50 €

60/06/2011

Zuschlagserteilung für die Bauleistung „Decklagenerneuerung Gemeindeverbindungsstraße Böhlä-Ermendorf“ – Anteil Gemeinde Ebersbach - an die STRABAG AG Meißen lt. Angebot mit einer Bruttosumme von 22.597,60 € (Los 4) und einem Anteil von 15,5 % an Los 1 in Höhe von 1.250,00 €

61/06/2011

Anhebung des Elternbeitrages für den Bereich Kinderkrippe auf 21 % - entspricht einem Betrag von 172,50 € - für 9 Stunden ungekürzt

Gemeinde Ebersbach

Information

Die Bibliothek der Gemeinde Ebersbach bleibt in der Zeit vom 11. – 22. Juli 2011 wegen Urlaub geschlossen.

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern

Trinkwasserqualität und verwendete Zusatzstoffe

Stand 31.05.2011

Gemäß Trinkwasserverordnung § 16 Abs. 4 sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, die bei der Wasseraufbereitung in dem Wasserwerk verwendeten Zusatzstoffe bekannt zu geben.

Das Wasserwerk Rödern verwendet folgende Zusatzstoffe zur Trinkwasseraufbereitung:

- Aluminiumsulfat zur Flockung
- Natriumhydroxid zur Erstellung pH-Wert
- Chlorgas zur Desinfektion des Trinkwassers.

Das Trinkwasser entspricht in allen Qualitätsparametern der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001.

Wasserversorgung
Brockwitz-Rödern GmbH

Wasserversorgung Riesa-Großenhain

Bürgerinformation

Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH weist nochmals darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2009 alle neuen und ausgewechselten Trinkwasserhaushaltsanschlüsse mit einem Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 19 % berechnet wurden. Die Finanzbehörden nahmen nach einem Gerichtsprozess ab 2009 die Umsatzsteuer auf den ermäßigten Satz von 7 % zurück. Es besteht daher die Möglichkeit für unsere Abnehmer, die in dem Zeitraum

2000 bis 2009 zu viel bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag zurück erstattet zu bekommen. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wasser-rg.de (Kundenservice). Im Interesse unserer Kunden trägt die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH die durch die Finanzbehörden verursachten Aufwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wasserversorgung
Riesa/Großenhain GmbH

Hopfenbachflöhe Lauterbach

Danksagung von den „Hopfenbachflöhen“!



Dank einer großen Sammelaktion unseres aktiven Elternbeirates spendeten in diesem Jahr viele Firmen und Einwohner der umliegenden Dörfer für die Kinder unserer Kita in Lauterbach. Unseren Kleinen wurde so eine Ausfahrt zum Kindertag ermöglicht. Wir fuhren mit dem Bus in das Wildgehege nach Moritzburg, wo wir trotz des schlechten Wetters fast alle Tiere aktiv erleben und einige sogar anfassen durften. Für die knurrenden Mägen gab es anschließend ein Buffett a la Ruckau in der Kita. Ein toller Tag! Auch beim diesjährigem Oma- Opa-Tag und dem Sommerfest hatten alle Beteiligten viel Spaß. Die Kinder

erfreuten mit einem bunten Programm und bei tollen Spielen und Experimenten mit Wasser verging die Zeit wie im Flug. Fliegen ließen wir dann auch Helium- Ballons, die uns ebenfalls gesponsert wurden- Vielen lieben Dank! Natürlich durfte auch jeder einen mit nach Hause nehmen. Für die Erträge der Tombola werden wir wieder Projekte für die Kinder ermöglichen, bei denen die Kinder leuchten.

Bei allen, die uns so toll unterstützt haben, wollen sich die „Hopfenbachflöhe“ recht herzlich bedanken!!! Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!



AZV "Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth" 0 35 22 / 3 89 20

Störungsmeldung über Stadtentwässerung Dresden GmbH:
Telefon: 0351-8400866

KOMMT GRATULIEREN



Den Jubilaren herzliche Glückwünsche übermitteln die Bürgermeisterin und der Gemeinderat Ebersbach.
Wir wünschen weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.

zum 80. Geburtstag

am 28.07.2011 Stubinski, Hans OT Ebersbach
Bärwalder Str. 6

zum 75. Geburtstag

am 01.08.2011 Gühne, Elfriede OT Ebersbach
Hauptstr. 110

zum 70. Geburtstag

am 12.07.2011 Lesche, Gisela OT Reinersdorf
Kleine Seite 4

am 30.07.2011 Ziller, Rainer OT Rödern
Radeburger Str. 2

am 05.08.2011 Lehmann, Wally OT Naunhof
Alte Dorfstr. 5

am 05.08.2011 Schoppe, Gerlinde OT Ebersbach
Hauptstr. 21

Kindergarten Kalkreuth

Kinderfest im Zwergerland



Am 27. Mai war es wieder soweit, der Kindergarten lud zum Kinderfest ein. Das Motto war „Die Zwerge unterwegs im Märchenland“.

Auf der Hüpfburg konnte sich dann jeder richtig austoben, an der Bastelstraße vom Landmaxx gestalteten die Kinder Frühstücksbrettchen und es konnten

auch Nägel in Baumstämme gehauen werden sodass für jeden etwas dabei war.



Zum Auftakt sangen die Kinder das Kindergartenlied und ließen anschließend einen Luftballon in die Luft steigen. Daran befand sich ein Zettel mit der Adresse vom Kindergarten. Zum Kaffee trinken gab es selbstgebackenen Kuchen der Eltern, bei denen wir uns dafür recht herzlich bedanken.

Anschließend gab es Kaffee und Muffins bzw. Kekse die die Kinder selbst gebacken hatten.

Viele neue und spannende Dinge warten auf die Kinder in den Sommerferien, von denen wir euch beim nächsten Mal berichten werden.

Die Kinder und das Team vom Zwergerland in Kalkreuth



Großenhain, Neumarkt 15 ☎ (0 35 22) 50 91 01
Riesa, (Weida) Stendaler Str. 20 ☎ (0 35 25) 73 73 30
Meißen, Nossener Str. 38 ☎ (0 35 21) 45 20 77
Nossen, Bahnhofstr. 15 ☎ (03 52 42) 7 10 06
Weinböhla, Hauptstr. 15 ☎ (03 52 43) 3 29 63
Radebeul, Meißner Str. 134 ☎ (03 51) 8 95 19 17

Städtisches Bestattungswesen
Krematorium Meißen

weitere
Rufnummer
0171-7620680



Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Landesjagdgesetzes vom 08.05.1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Naunhof am 16.11.2010 die Satzung beschlossen.

Eine Auslegung der Satzung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Ebersbach in der Zeit vom 11.07. bis 08.08.2011 während der Sprechzeiten.

Jagdvorstand Naunhof

Kinderschutzbund

Das Elterntelefon des Deutschen Kinderschutzbundes OV Radebeul

Das Elterntelefon ist ein recht junges Projekt des DKSB OV Radebeul. Am 01. Januar 2011 wurde das Elterntelefon aus der Trägerschft des DKSB OV Meißen übernommen. Der DKSB OV Meißen baute das Elterntelefon im März 2001 in mühevoller, ehrenamtlicher Arbeit auf und konnte es fast 10 Jahre lang betreiben. In dieser Zeit erreichte dieses Elterntelefon in der bundesweiten Statistik, im Vergleich mit 48 anderen Elterntelefonbetreibern immer einen Platz unter den ersten 8, in einem Jahr sogar den 3. Platz. Dieses gute Ergebnis ist dem Engagement der vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und BeraterInnen sowie dem umsichtigen Handeln des ehemaligen Vorstandes des DKSB OV Meißen zu verdanken. Der DKSB OV Radebeul hat sich die Aufgabe gestellt, an dieses gute Ergebnis anzuknüpfen und das Elterntelefon in seiner Trägerschaft weiter auszubauen. Das Projekt Elterntelefon wird hauptsächlich durch Spenden und Stiftungszuwendungen finanziert.

Was können Anrufende vom Elterntelefon erwarten?

Am Elterntelefon können alle an der Erziehung von Kindern Beteiligte schnell und unkompliziert über Sorgen und Probleme ihres Erziehungsalltags mit qualifizierten BeraterInnen sprechen. Die ehrenamtlichen BeraterInnen hören zu, suchen gemeinsam mit den Anrufern nach Lösungsansätzen und vermitteln bei Bedarf in andere Beratungsangebote. Egal ob es sich dabei um die Sorge um ein Kind oder um das eigene Verhalten in der Erziehung eines Kindes handelt, die Vielfalt der Themen ist ganz individuell und wird dementsprechend auch ganz individuell besprochen.

Das Elterntelefon ist:

Vertraulich Jede Beraterin/ jeder Berater unterliegt der Verschwiegenheitspflicht, d.h. die Inhalte der Beratung werden nicht an Dritte/Außenstehende weitergegeben.

Anonym Am Elterntelefon ist niemand verpflichtet, persönliche Daten wie Namen oder Wohnort zu nennen. Die anrufende Telefonnummer ist für die BeraterInnen nicht sichtbar. Eine Zuordnung der Person mit dem Anruf ist somit ausgeschlossen.

Kostenlos Egal, ob vom Handy oder vom Festnetz aus angerufen wird, der Anruf ist stets kostenlos.

Welche Themen können am Elterntelefon besprochen werden?

Die am Elterntelefon besprochenen Sorgen und Probleme sind sehr vielfältig. Zu den Themenschwerpunkten gehören u. a.:

- Probleme mit der eigenen (Erziehungs-) Situation
- Erziehungsfragen, -probleme
- Probleme mit Personen, Behörden und Gesetzen
- Soziale Konflikte der Kinder
- Physische oder psychische Auffälligkeiten von Kindern
- Kindergarten, Schule, Ausbildung

Das Elterntelefon ist erreichbar unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 0800 / 111 0 550 montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr. Die positive Resonanz zeigt, dass das Beratungsangebot immer mehr genutzt wird. So wurde das Elterntelefon des Deutschen Kinderschutzbundes OV Radebeul e.V. (bis 31.07.2010 DKSB OV Meißen) im Jahr 2010 über 1400 Mal genutzt. Das Elterntelefon ist ein Angebot des Deutschen Kinderschutzbundes in Zusammenarbeit mit der Nummer gegen Kummer e.V.

Pressemitteilung

Erste Projekte des Lokalen Aktionsplans bewilligt

Im Rahmen des das Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind in den drei Kommunen Coswig, Moritzburg und Radeburg erste Projekte bewilligt wurden. Das Förderprogramm zielt darauf ab, ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und den Einsatz für Vielfalt und Toleranz zu fördern. Die drei Kommunen stellen die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 Fördermittel für Klein- und Großprojekte zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle ruft Vereine, freie Träger, Jugendclubs und Initiativen auf, sich an der weiteren Ausgestaltung des Lokalen Aktionsplanes zu beteiligen. Mit den Fördermitteln können vor Ort

innovative Projekte umgesetzt werden, die zur Erreichung der Ziele für das Förderjahr 2011 beitragen und eine wirksame Demokratieentwicklung im Fördergebiet verstärken. Ein Schwerpunkt der inhaltlichen Ausrichtungen der Projekte ist der Aspekt der Nachhaltigkeit: Wie wirkt das Projekt in die Zukunft? Was wird durch das Projekt auch über den Finanzierungszeitraum des Lokalen Aktionsplans erreicht? Die Projekte werden in der Regel mit bis zu 2500,- € mitfinanziert. Für Kleinprojekte besteht die Möglichkeit, Fördermittel in einem vereinfachten Verfahren zu erhalten. Die Antragsformulare und weitere Informationen sind auf der Homepage unter www.aktionsplan-comora.de abrufbar. Beratung: dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Koordinierungsstelle LAP.

Pressemitteilung

Faltblatt „Kulturelle Open-Air-Veranstaltungen in der Erlebnisregion Dresden“

Die ErlebnisREGION DRESDEN gibt ein Faltblatt mit Empfehlungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel heraus, das in den Rathäusern der Erlebnisregion erhältlich ist. Die zahlreichen kleinen und großen Höhepunkte reichen vom Kirchtag über Volks- und Stadtfeste, Jubiläen, Märkte und Spektakel bis zu klassischen Veranstaltungen. Damit ist für jede Altersklasse und Interessengruppe

etwas dabei. Ein Großteil der Feste und Märkte ist kostenfrei, was im Faltblatt extra gekennzeichnet ist. Die mehr als 70 Veranstaltungen stellen eine Auswahl der vielfältigen Aktivitäten dar, die in den Gemeinden und Ortsteilen vor allem in der Sommersaison stattfinden, das Naherholungsangebot bereichern und Beweis für die hohe Lebensqualität in der Region sind.

Openair

"Campers HIFI" 2011

Das Openair für Beats & Bulls

08.07. bis 10.07.2011 auf dem Gelände der Bulliklinik Sacka GbR, Großenhainer Str. 8, 01561 Thienendorf OT Sacka
Mit dabei am 09.07. 2011 live in concert "The Magic Touch" & "Paprika Korps" Ska, Rocksteady, Reggae,
Alle Infos: www.campers-hifi.de

Online: noch mehr RAZ!
Mehr Bilder, mehr Nachrichten anschauen, lesen, kommentieren und diskutieren.



www.radeburger-anzeiger.de



Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde EBERSBACH vom 04. 04. 2011

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ebersbach (Kirchenbezirk Großenhain) erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen
- B. Bestattungsbestimmungen
- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

- A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen
- B. Reihengrabstätten
- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Gemeinschaftsgräber für Sarg- und Urnenbestattungen
- C. Wahlgrabstätten
- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte
- D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 aufgehoben
- § 36 Material, Form und Bearbeitung

- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung
- IV. Schlussbestimmungen
- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere

Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Ebersbach stehen im Eigentum des Kirchlehns zu Ebersbach. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ebersbach. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ein Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Oberebersbach haben alle Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der früheren Ortslagen Oberebersbach und Mittelebersbach der heutigen politischen Gemeinde Ebersbach hatten. Ein Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Niederebersbach haben alle Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Ebersbach hatten, und zwar einschließlich der Ortsteile Freitelsdorf, Cunnersdorf und Bieberach.
- (3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhof Niederebersbach ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (5) Der Friedhof Oberebersbach ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz des Gemeindebezirkes Obermittelebersbach hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (6) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungs-mittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihrer fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs-zweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofs-personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmen-namen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grab-pflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrstäufiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen statt; als übliche Anfangszeit gilt in der Regel 13.00 und 14.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Absprache mit dem Friedhofsträger.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisbescheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungs-bescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vor- drucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstel- lende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungs- berechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberech- tigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungs- berechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht recht- zeitig mit den erforderlichen Unterla- gen angemeldet, so ist der Friedhofs- träger berechtigt, den Bestattungster- min bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschrif- ten nicht geleistet, können Bestattun- gen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind recht- zeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichti- gen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöff- net werden.

(3) Die Grunddekoration der Leichen- hallen besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Bei der Benutzung der Leichen- hallen ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

§ 11 Kirchen und Kirchgemeinderäume

(1) Die Kirchen oder die Kirchgemein- deräume dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(2) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

(3) Im übrigen gelten für die Benut- zung der Kirchen und der Kirchge- meinderäume die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und deren Aus- führungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Kirche oder dem Kirchgemein- deraum und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdar- bietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüben und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygie-

nischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist ver- pflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestat- tungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grab- zubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsver- waltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leich- nam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig ver- storbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofs- ordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu ver- senken. Werden noch nicht verwusste Leichteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Lei- chenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätz- lich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fried- hofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Rei- hengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antrags- berechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Ein- verständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Fried- hofspersonal/Beauftragten des Fried- hofsträgers durchgeführt. Der Zeit- punkt der Umbettung wird vom Fried- hofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anord- nung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbar- grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder aus- zugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies dem Friedhof- träger rechtzeitig mitzuteilen und spätestens bei der Anmeldung die Genehmigung dafür einzuholen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder bio- logische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbeklei- dung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydab- spaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbauba- rem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpak- kungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen verge- ben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ord- nung. Die Grabstätten bleiben Eigen- tum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungs- rechten muss der künftige Nutzungs- berechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof Niederebersbach werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvor- schriften,

b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvor- schriften.

(4) Auf dem Friedhof Oberebersbach werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzli- chen Gestaltungsvorschriften,

b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Vergabe von Nutzungsrech- ten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ord- nung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(7) Der Nutzungsberechtigte ist ver- pflichtet, dem Friedhofsträger Ver- änderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhof- träger nicht ersatzpflichtig.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungs- zeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsbe- rechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(9) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausge- wachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nut- zungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Ver- pflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfas- sungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtig- ten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers angepflanzt, ver- ändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhof- träger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Die Verwendung von Splitt, Kies, gefärbter Erde oder ähnlichen Materi- alien ist bei der Grabstättengestaltung zu vermeiden. Die Abdeckung von mehr als einem Drittel der Grabfläche ist prinzipiell unzulässig.

(8) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkraut- bekämpfungsmitteln, chemischen Schädlings-bekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien, Fußbodenbelag, Dach- pappe und dergleichen als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenhei- ten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ord- nungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte inner- halb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntma- chung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erfor- derlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grab- schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 ent- sprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwort- liche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der

Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Für die Pflege von Grabstellen nach § 28 a ist der Friedhofsträger verant- wortlich. Für alle anderen Grabstel- len geht der Friedhofsträger keine Grabpflegeverpflichtungen ein. Zur diesbezüglichen Beratung kann der Friedhofsträger in Anspruch genom- men werden.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Graberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfin- den verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegosse- nem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Ihre Größe muss der Größe der Grabstelle angemessen sein und darf diese in der Breite nicht überschreiten.

(3) Zulässig ist nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches lie- gendes Grabmal muss dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(4) Für stehende Breitsteine beträgt die maximale Breite 1,20 m und die maximale Höhe 1,00 m. Bei Steinen im Hochformat soll die Höhe mindestens doppelt so groß wie die Breite sein. Für Stelen, monolithische Kreuze oder Grabmale an der Friedhofsmauer beträgt die maximale Höhe 1,60 m. Die Mindeststärke Grabmale aus Holz beträgt 6 cm betragen. Liegende Grab- steine dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte abdecken.

(5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grab- mal 40 cm.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Verän- derung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofs- träger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach bei- zufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grab- mals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhof- träger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erfor- derlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonde- ren Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberech- tigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu funda- mentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Verän- derung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragsertei- lung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhof- träger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und son- stige bauliche Anlagen in unmittel-barer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmi- gung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nut- zungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Geneh- migungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssiche- rem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsbe- rechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anla- gen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugela- sene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absper- rungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforde- rung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten ange- messenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonde- ren Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis- schild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Fried- hofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalge- schützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtli- chen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unter- haltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen bauli- chen Anlagen durch den Nutzungs-

berechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28
Rechtsverhältnisse an
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
a) Leichenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe: 0,15 m

b) Aschenbestattung Größe der Grabstätte: Länge 0,90 m, Breite 0,55 m Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a
Gemeinschaftsgräber für
Sarg- und Urnenbestattungen

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der in § 2 Absatz 2 festgelegten Ortslage hatten.

(3) Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(4) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(5) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grab schmuck nur in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern gestattet.

(6) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(7) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z.B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(8) Im Übrigen gelten für Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

(9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29
Rechtsverhältnisse an
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Grabstätten für Leichenbestattungen und für die Dauer von 20 Jahren bei Grabstätten für Aschenbestattungen, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 0,90 m lang und 0,55 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofs-zwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 3,0 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30
Übergang von Rechten an
Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des

bisherigen und des neuen Nutzungs-berechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31
Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt . Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstätten-
gestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -

§ 32
Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann im Rahmen der Möglichkeiten zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie

helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 36 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39):

- a) Auf dem Friedhof in Niedererebersbach:
Abteilung A / II (Reihengräber)
Abteilungen B, C und G
- b) Auf dem Friedhof in Oberebersbach gelten die zusätzlichen Gestaltungs-vorschriften für alle Grabfelder. Auf dem Gräberfeld A in Oberebersbach sind als Grabsteine nur Stelensteine oder Kissensteine zulässig.

§ 33 / § 34 und § 35 bleiben frei

§ 36
Material, Form und Bearbeitung

(1) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

(2) Grabsteine müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und sind ohne sichtbaren Sockel aufzustellen.

(3) Oberflächenbearbeitungen, die gespalten, gesprengt oder bossiert ausgeführt sind oder die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

(4) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(5) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen (Steineinfassungen) haben.

(6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Fotos bzw. Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37
Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

(3) Farbige Tönungen sind nur als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38
Stellung des Grabmals
auf der Grabstätte

(1) Grabmale müssen mindestens 10 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

(2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.

§ 39
Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckenden Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

(6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(7) Trittplatten sind nur auf Doppelgrabstellen zulässig. Es dürfen bis zu zwei Platten ebenerdig verlegt werden, die aus Naturstein bestehen, einen Durchmesser von maximal 20 cm besitzen.

(8) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Splitt, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,

b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststoff, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien.

(9) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40
Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetz ange-zeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5, 35, 36,37 und 38 Abs. 1 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekannt-machungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ebersbach, dem „Radeburger Anzeiger“.

(3) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird bei der Anmeldung einer Bestattung ausgehändigt und kann im Pfarramt Ebersbach eingesehen werden.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang am Friedhofseingang, in den Schaukästen, im Kirchennachrichtenblatt sowie durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gemacht.

§ 43
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regional-kirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ebersbach vom 04.08.1997 in der Fassung ihrer Nachträge vom 03.04.2000 und 05.08.2002 außer Kraft.

Ebersbach, am 04. 04. 2011

Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ebersbach /
Der Kirchenvorstand

gez. M. Spindler, Pfarrer
Vorsitzender

gez. G. Schneider
Mitglied

Kirchensiegel

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 20.05.2011

Siegel

gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

1. Nachtrag vom 14. 04. 2011
zur Friedhofsordnung
für den Friedhof der Evangelisch-
Lutherischen Kirchgemeinde
zu REINERSDORF vom 09. 10. 2000

ARTIKEL I

§ 1 Absatz 3 erhält folgende
Fassung:

Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.

§ 1 wird um folgenden Absatz 4
ergänzt:

Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung

Fortsetzung auf Seite 12

1. Nachtrag vom 14. 04. 2011 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu REINERSDORF vom 09. 10. 2000

Fortsetzung von Seite 11

oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

ARTIKEL II

§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinersdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ortsteile Reinersdorf, Kalkreuth, Hohndorf und Göhra der politischen Gemeinde Ebersbach sowie im Ortsteil Rostig der Stadt Großenhain hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 2 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

ARTIKEL III

§ 8 Absatz (5) erhält folgende Fassung:

Bestattungen finden an den Werktagen statt; als übliche Anfangszeit gilt in der Regel 13.00 oder 14.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Absprache mit dem Friedhofsträger.

ARTIKEL IV

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

ARTIKEL V

§ 18 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

ARTIKEL VI

§ 28 Absatz (2 / b) erhält folgende Fassung:

Größe der Grabstätte für Aschenbestattung: Länge 0,90 m, Breite 0,55 m

ARTIKEL VII

Auf § 28 folgend wird der bisherigen Friedhofsordnung ergänzend hinzugefügt:

§ 28 a Gemeinschaftsgräber für Sarg- und Urnenbestattungen

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Ortsteile Reinersdorf, Kalkreuth, Hohndorf und Göhra der politischen Gemeinde Ebersbach sowie im Ortsteil Rostig der Stadt Großenhain hatten.

(3) Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(4) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen

Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(5) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabzungen der Friedhofsgebührenordnung nur in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

(6) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(7) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z.B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(8) Im Übrigen gelten für Vergabe Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 6 sowie Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgrundgebühr; Ruhezeit 20 Jahre)

(9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

ARTIKEL VIII

§ 29 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

ARTIKEL IX

§ 42 erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde, Ebersbach, dem „Radeburger Anzeiger“

(2) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird bei der Anmeldung einer Bestattung ausgehändigt und kann im Pfarramt Reinersdorf oder nach Absprache beim Pfarrer eingesehen werden.

(3) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Friedhofseingang, in den Schaukästen im Kirchennachrichtenblatt sowie durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gemacht.

ARTIKEL X

§ 43 erhält folgende Fassung:

(1) Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Änderung treten alle bisherigen Bestimmungen zum jeweils gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Alle hier nicht genannten Bestimmungen der Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinersdorf vom 09.10.2000 gelten wie bisher weiter.

Reinersdorf, am 14. 04. 2011
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Reinersdorf / Der Kirchenvorstand
gez. M. Spindler, Pfarrer
Vorsitzender
gez. Michael Vetter; Mitglied

Kirchensiegel
Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.05.2011

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

1. Nachtrag vom 14.04.2011 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinersdorf vom 21.01.2004

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinersdorf hat am 14.04.2011 die nachstehenden Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.2004 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

Artikel I
§ 5 Abschnitt I. Ziffer 1. (Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten) erhält folgende Ergänzungen:

1.4. Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgrundgebühr; Ruhezeit 20 Jahre)

1.4.1. für Sargbestattung

1. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben 5400,10 €

2. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 5459,01 €

3. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 5452,46 €

4. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 5511,37 €

5. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt 5423,02 €

6. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen 5464,26 €

7. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Symbol 5459,67 €

8. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen und Symbol 5500,91 €

9. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben 4960,93 €

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde, Ebersbach, dem „Radeburger Anzeiger“

(2) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird bei der Anmeldung einer Bestattung ausgehändigt und kann im Pfarramt Reinersdorf oder nach Absprache beim Pfarrer eingesehen werden.

(3) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Friedhofseingang, in den Schaukästen im Kirchennachrichtenblatt sowie durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gemacht.

Artikel I
§ 5 Abschnitt I. Ziffer 1. (Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten) erhält folgende Ergänzungen:

1.4. Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgrundgebühr; Ruhezeit 25 Jahre bei Sargbestattung; Ruhezeit 20 Jahre bei Urnenbeisetzung)

1.4.1. für Sargbestattung

1. mit Einfassung (sofern zulässig), stehender Stein, Schrift erhaben 6079,08 €

2. mit Einfassung (sofern zulässig), stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 6137,99 €

3. mit Einfassung (sofern zulässig), stehender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 6131,44 €

4. mit Einfassung (sofern zulässig), stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 6190,35 €

5. mit Einfassung (sofern zulässig), stehender Stein, Schrift vertieft und getönt 6102,00 €

6. mit Einfassung (sofern zulässig), stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen 6143,24 €

10. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 5043,40 €

11. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 5034,23 €

12. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 5116,70 €

13. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben 4501,47 €

14. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 4560,38 €

15. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 4553,83 €

16. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 4612,74 €

17. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt 4524,38 €

18. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen 4565,62 €

19. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Symbol 4561,04 €

20. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen und Symbol 4602,27 €

21. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben 4208,90 €

22. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 4291,37 €

23. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 4282,21 €

24. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 4364,67 €

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde, Ebersbach, dem „Radeburger Anzeiger“

(2) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird bei der Anmeldung einer Bestattung ausgehändigt und kann im Pfarramt Reinersdorf oder nach Absprache beim Pfarrer eingesehen werden.

(3) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Friedhofseingang, in den Schaukästen im Kirchennachrichtenblatt sowie durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gemacht.

(4) Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(5) Mit In-Kraft-Treten dieser Änderung treten alle bisherigen Bestimmungen zum jeweils gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Alle hier nicht genannten Bestimmungen der Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinersdorf vom 09.10.2000 gelten wie bisher weiter.

Reinersdorf, am 14. 04. 2011
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Reinersdorf / Der Kirchenvorstand
gez. M. Spindler, Pfarrer
Vorsitzender
gez. Michael Vetter; Mitglied

Kirchensiegel
Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.05.2011

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

1.4.2. für Urnenbeisetzung
1. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben 3785,49 €

2. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 3844,39 €

3. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 3837,85 €

4. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 3896,75 €

5. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt 3808,40 €

6. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen 3849,64 €

7. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Symbol 3845,05 €

8. mit Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen und Symbol 3886,29 €

9. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben 3399,32 €

10. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 3481,79 €

11. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 3472,63 €

12. mit Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 3555,09 €

13. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben 3259,26 €

14. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 3318,17 €

15. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 3311,62 €

16. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 3370,53 €

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde, Ebersbach, dem „Radeburger Anzeiger“

(2) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird bei der Anmeldung einer Bestattung ausgehändigt und kann im Pfarramt Reinersdorf oder nach Absprache beim Pfarrer eingesehen werden.

(3) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Friedhofseingang, in den Schaukästen im Kirchennachrichtenblatt sowie durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gemacht.

(4) Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Reinersdorf, am 14. 04. 2011
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Reinersdorf / Der Kirchenvorstand
gez. M. Spindler, Pfarrer
Vorsitzender
gez. Michael Vetter; Mitglied

Kirchensiegel
Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.05.2011

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

17. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt 3282,17 €

18. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen 3323,41 €

19. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Symbol 3318,83 €

20. ohne Einfassung, stehender Stein, Schrift vertieft und getönt, mit Jahreszahlen und Symbol 3360,06 €

21. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben 2966,69 €

22. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen 3049,16 €

23. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Symbol 3040,00 €

24. ohne Einfassung, liegender Stein, Schrift erhaben, mit Jahreszahlen und Symbol 3122,46 €

Artikel II
Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Reinersdorf, am 14.04.2011

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Reinersdorf

Siegel
gez. M. Spindler, Pfarrer
Vorsitzender

gez. Michael Vetter
Mitglied

(Bestätigungsvermerk Regionalkirchenamt)

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.05.2011

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Artikel II
Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Ebersbach, am 04.04.2011

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Ebersbach

Siegel
gez. M. Spindler, Pfarrer
Vorsitzender

gez. V. Partzsch, Mitglied
Vorsitzender

Bestätigungsvermerk
Regionalkirchenamt

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 19.05.2011

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes